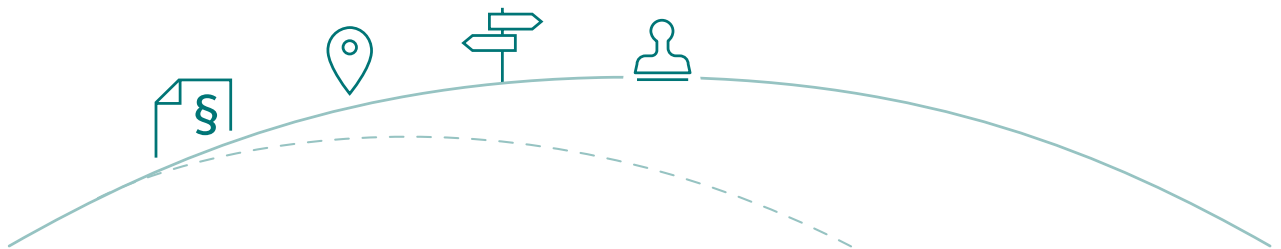


Einreichoperat gem. UVP-G 2000

Windpark Maustrenk III

UVE-Zusammenfassung



ANTRAGSTELLER

TPA Windkraft GmbH
Rotenturmstraße 16-18/8. OG | 1010 Wien

VERFASSER

Ruralplan Ziviltechniker GmbH
Schulstraße 19 | 2170 Poysdorf

BEARBEITER

DI Daniela Pollaschak

DATUM | 26.01.2023

EINLAGE | D0101

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	8
1.1	Antragsgegenstand.....	8
1.2	Konsenswerberin.....	8
1.3	Untersuchungsrahmen.....	8
1.4	Grundlagen der UVE-Fachbeiträge.....	9
2	Ausgangslage	10
2.1	UVP-Genehmigung.....	10
2.2	Ergänzungen 1.....	10
3	Beschreibung des Vorhabens	12
3.1	Vorhabensbestandteile.....	13
3.1.1	Anlagenstandorte.....	13
3.1.2	Anlagentype.....	17
3.1.3	Wegebau und Kranstellflächen.....	18
3.1.4	Windparkverkabelung.....	19
3.2	Umfang und Grenzen des Vorhabens.....	21
3.2.1	Umfang des Vorhabens.....	21
3.2.2	Vorhabensgrenze.....	21
3.3	Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke.....	21
3.3.1	Flächenbedarf.....	21
3.3.2	Beanspruchte Grundstücke.....	23
3.4	Rodungsflächen.....	24
3.4.1	Ausmaß der Rodungsflächen.....	24
3.4.2	Rodungsbegründung.....	24
3.4.3	Betroffene Grundstücke.....	24
4	Alternative Lösungen und Standortwahl	27
4.1	Nullvariante.....	27
4.2	Alternativprüfung.....	27
4.3	Begründung der Standortwahl.....	27
4.3.1	Technologievarianten.....	28
4.4	Grundlagen der Standortwahl.....	28
5	Raumordnung	30

5.1	Widmungsverfahren – Ausweisung der Gwka-Flächen	30
6	Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens	31
6.1	Schutzgut Mensch	31
6.1.1	Bestandsanalyse.....	31
6.1.1.1	Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden	31
6.1.1.2	Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung.....	31
6.1.1.3	Zusammenfassung Bestandsanalyse	32
6.1.2	Auswirkungsanalyse	32
6.1.3	Maßnahmen.....	33
6.1.3.1	Bauphase	33
6.1.3.2	Betriebsphase	34
6.1.4	Gesamtbewertung.....	35
6.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Flora, Vegetation und Lebensräume)	36
6.2.1	Bestandsanalyse.....	36
6.2.2	Auswirkungsanalyse	38
6.2.3	Maßnahmen.....	40
6.2.4	Gesamtbeurteilung.....	40
6.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Insekten und ihre Lebensräume).....	41
6.3.1	Bestandsanalyse.....	41
6.3.2	Auswirkungsanalyse	42
6.3.3	Maßnahmen.....	42
6.3.4	Gesamtbeurteilung.....	43
6.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume).....	44
6.4.1	Bestandsanalyse.....	44
6.4.2	Auswirkungsanalyse	44
6.4.3	Maßnahmen.....	45
6.4.4	Gesamtbeurteilung.....	45
6.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und deren Lebensräume – ohne Fledermäuse).....	46
6.5.1	Bestandsanalyse.....	46
6.5.2	Auswirkungsanalyse	46
6.5.3	Maßnahmen.....	47
6.5.4	Gesamtbeurteilung.....	47
6.6	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Vögel und ihre Lebensräume).....	48
6.6.1	Bestandsanalyse.....	48
6.6.2	Auswirkungsanalyse	49
6.6.3	Maßnahmen.....	49

6.6.4	Gesamtbeurteilung.....	50
6.7	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Fledermäuse und ihre Lebensräume) ...	50
6.7.1	Bestandsanalyse.....	50
6.7.2	Auswirkungsanalyse	50
6.7.3	Maßnahmen.....	51
6.7.4	Gesamtbeurteilung.....	53
6.8	Schutzgut Wild.....	54
6.8.1	Bestandsanalyse.....	54
6.8.1.1	Wildwanderkorridore	54
6.8.2	Auswirkungsanalyse	55
6.8.2.1	Bauphase	55
6.8.2.2	Betriebsphase	56
6.8.3	Maßnahmen.....	57
6.8.3.1	Bauphase	57
6.8.3.2	Betriebsphase	57
6.8.4	Gesamtbeurteilung.....	58
6.9	Schutzgut Wald.....	59
6.9.1	Bestandsanalyse.....	59
6.9.2	Auswirkungsanalyse	61
6.9.3	Maßnahmen.....	62
6.9.4	Gesamtbewertung.....	62
6.9.5	Ergänzende Betrachtung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Forstwirtschaft	63
6.9.5.1	Bauphase	63
6.9.5.2	Betriebsphase	63
6.10	Schutzgut Boden	64
6.10.1	Beschreibung der Bestandssituation.....	64
6.10.2	Auswirkungsanalyse	64
6.10.2.1	Bauphase	64
6.10.2.2	Betriebsphase	66
6.10.2.3	Nachsorgephase	66
6.10.3	Maßnahmen.....	67
6.10.3.1	Bauphase	67
6.10.3.2	Betriebsphase	67
6.10.4	Gesamtbeurteilung.....	68
6.10.5	Ergänzende Betrachtung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft	68
	6.10.5.1 Bauphase	68
	6.10.5.2 Betriebsphase	69

6.10.5.3	Nachsorgephase	70
6.11	Schutzgut Wasser.....	71
6.11.1	Beschreibung der Bestandssituation.....	71
6.11.2	Auswirkungsanalyse	74
6.11.2.1	Bauphase	74
6.11.2.2	Betriebsphase	76
6.11.2.3	Nachsorgephase	77
6.11.3	Maßnahmen.....	77
6.11.4	Gesamtbeurteilung.....	77
6.12	Schutzgut Luft und Klima.....	78
6.12.1	Beschreibung der Bestandssituation.....	78
6.12.1.1	Luftschadstoffe	78
6.12.1.2	Klima – Mikroklima	78
6.12.1.3	Klima – Makroklima	78
6.12.1.4	Zusammenfassung Sensibilität	78
6.12.2	Auswirkungsanalyse	79
6.12.3	Maßnahmen.....	80
6.12.4	Gesamtbeurteilung.....	80
6.13	Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	81
6.13.1	Bestandsanalyse.....	82
6.13.1.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	82
6.13.1.2	Schutzgut Ortsbild	82
6.13.1.3	Zusammenfassung Sensibilität	83
6.13.2	Auswirkungsanalyse	83
6.13.3	Maßnahmen.....	84
6.13.4	Gesamtbewertung.....	85
6.13.4.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	85
6.13.4.2	Schutzgut Ortsbild	85
6.14	Schutzgut Sach- und Kulturgüter.....	87
6.14.1	Bestandsanalyse.....	87
6.14.1.1	Sachgüter	87
6.14.1.2	Kulturgüter.....	88
6.14.2	Auswirkungsanalyse	89
6.14.2.1	Bauphase	89
6.14.2.2	Betriebsphase	90
6.14.3	Maßnahmen.....	90
6.14.3.1	Bauphase	90
6.14.3.2	Betriebsphase	90
6.14.4	Gesamtbeurteilung.....	91

7 Literatur- und Quellenverzeichnis 92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge.....	9
Tabelle 2: Übersicht – Ergänzungen 1	10
Tabelle 3: Betroffene Gemeinden und Katastralgemeinden	12
Tabelle 4: Übersicht Vorhaben Maustrenk III	14
Tabelle 5: Benachbarte Windparks.....	15
Tabelle 6: Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale Vestas V162 7,2 MW.....	17
Tabelle 7: Flächeninanspruchnahme Windpark Maustrenk III.....	23
Tabelle 8: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Rodungen.....	24
Tabelle 9: Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer.....	25
Tabelle 10: Übersicht der von den Immissionspunkten (IP) betroffenen Ortschaften	31
Tabelle 11: Übersicht der angrenzenden Ortschaften in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark.....	31
Tabelle 12: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität.....	32
Tabelle 13: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	33
Tabelle 14: Maßnahmen – Bauphase.....	34
Tabelle 15: Maßnahmen – Betriebsphase.....	34
Tabelle 16: Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit – Biotoptypen.....	38
Tabelle 17: Maßnahmen – Bauphase.....	57
Tabelle 18: Maßnahmen – Betriebsphase.....	58
Tabelle 19: Waldentwicklungsplan	60
Tabelle 20: Waldausstattungsgrad	61
Tabelle 21: Maßnahmen –Ersatz- und Wiederaufforstungen	62
Tabelle 22: Maßnahmen – Bauphase.....	67
Tabelle 23: Maßnahmen – Betriebsphase.....	68
Tabelle 24: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten.....	78
Tabelle 25: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	79
Tabelle 26: Die CO ₂ -Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Maustrenk III.....	79
Tabelle 27: Ortschaften – Mittelwirkzone.....	82
Tabelle 28: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität.....	83
Tabelle 29: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit	83
Tabelle 30: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)	84
Tabelle 31: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase).....	84
Tabelle 32: Einbauten im Untersuchungsgebiet – Einstufung sicherheitsrelevante Erfordernisse	87

Tabelle 33: Angrenzende Siedlungsräume.....	88
Tabelle 34: Kleindenkmale im Untersuchungsgebiet.....	89
Tabelle 35: Maßnahmen – Bauphase.....	90

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Maustrenk III.....	13
Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks.....	16
Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V162, NH 166 m.....	17
Abbildung 4: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte.....	19
Abbildung 5: Übersicht – Verkabelung.....	20

1 Allgemeines

1.1 Antragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung, Teil des Einreichoperates zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVP-G 2000: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F., ist die geplante Errichtung des aus 3 Windkraftanlagen bestehenden Windparks Maustrenk III in der Gemeinde Zistersdorf.

1.2 Konsenswerberin

TPA Windkraft GmbH
Rotenturmstraße 16-18/8.OG, 1010 Wien

1.3 Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurde für die einzelnen Fachbereiche vom UVE-Koordinator sowie den UVE-Gutachtern des Projektwerbers in Abstimmung mit den UVP-Sachverständigen der Genehmigungsbehörde (Abteilung Anlagenrecht – WST1 des Amtes der NÖ Landesregierung) abgegrenzt.

Mit den Planungen und Fachgutachten der vorliegenden Einreichplanung und Umweltverträglichkeitserklärung werden gem. § 6 (UVP-G 2000) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- Wild
- Wald
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

1.4 Grundlagen der UVE-Fachbeiträge

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge

UVE Fachbeiträge		
Fachbeitrag	Einlage	Verfasser
Raumordnung und Standortwahl	D0201	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden	D0301	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	D0401	BIOME Technisches Büro für Biologie und Ökologie
Wildökologie	D0402	BIOME Technisches Büro für Biologie und Ökologie
Waldökologie und Forstwirtschaft	D0403	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Boden und Landwirtschaft	D0501	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik	D0601	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept)	D0701	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	D0801	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Sach- und Kulturgüter	D0901	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.

2 Ausgangslage

2.1 UVP-Genehmigung

Das Vorhaben „Windpark Maustrenk III“ mit dem Kennzeichen WST1-UG-46 wurde bei der Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem Schriftsatz (ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE 2022 vom 31.08.2022) zur Genehmigung nach UVP-G 2000 von Seiten der Antragstellerin TPA Windkraft GmbH vorgelegt.

2.2 Ergänzungen 1

Im Rahmen der Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit wurden durch die UVP-Sachverständigen ergänzende technische Informationen bzw. weiterführende Unterlagen gefordert. Die Ergänzungen 1 enthalten ergänzende Erläuterungen und Unterlagen zu den folgenden Fachbereichen:

Tabelle 2: Übersicht – Ergänzungen 1

Fachbereich	Zusammenfassung	Dokument	Kapitel
Bundesdenkmalamt	Umformulierung Maßnahme Bodendenkmale	D0901	5. + 6.
Brandschutz inkl. Risikoanalyse	Brandschutzkonzept	C0606 + C0607	-
	Risikoanalyse	E0102	-
	Angaben zum verbauten autom. Löschesystem	B0101	3.2.2.4
Eisabfall/Schattenwurf	Aufklärung Widerspruchs Berücksichtigungen in Berechnungen	C0204	Siehe Anhang
	Konkretisierung Geländehöhenangaben	C0204	Siehe Anhang
	Anpassung meteorologische Messdaten	C0207	3.2.1
Elektrotechnik	Angabe Feuerlöschsystem präzisieren	B0101	3.2.2, 3.2.2.4
	Konkretisierung TOR-Erzeuger	B0101	3.3.1
	Konkretisierung Richtlinie erdverlegten Leitungen	B0101	3.3.2
	Formulierung Transformator	B0101	3.3.3.1
	Konkretisierung Sicherheitsbeleuchtung gem. OVE E 8101	B0101 + C0702	3.3.5.4
	Konkretisierung Blitzschutzsystem	B0101 + C0702	3.3.5.5
Forst- und Jagdökologie	Schallrasterkarte der kumulierten Schallemissionen inkl. benachbarter Windparks	C0205	Abb. 6-4 + Abb. 6-5
Landschaftsbild/Raumordnung	Erläuterung Auswirkungen auf Kleindenkmäler/Sakralbauten in Bauphase	D0901	4.1.2.2
	Erläuterung Auswirkungen Betriebsphase	D0901	4.2.2
	Erläuterung welche Kulturgüter Maßnahme SK_07 benötigen	D0901	5.
	Maßnahmenformulierungen konkretisieren	D0901 + B0104	5., 6.
Lärmschutz	Ergänzende Darstellung der konkret zu erwartenden Lkw-Fahrbewegungen und der Auswirkung für einen längerfristigen Beurteilungszeitraum	C0205	7.
	Kumulierte Betrachtung zeitgleicher Bauphasen	C0205	7.6.2

Fachbereich	Zusammenfassung	Dokument	Kapitel
Maschinenbautechnik	EU-Konformitätserklärung in Landessprache >> seitens Vestas noch kein Dok vorhanden	-	-
	Standorteignung – Klarstellung welche Anlagen zu welchen WP gehören	B0101	3.2.3.2
Biologische Vielfalt	Insekten und ihre Lebensräume	D0401	5.
	Amphibien und Reptilien und deren Lebensräume	D0401	6.
	Säugetiere und deren Lebensräume	D0401	7.
Verkehrstechnik	Konkretisierung Eiswarnkonzept	B0202	-
	Bestandsverkehrsaufkommen reversionieren	C0205 + C0901	7.6.4
Umwelthygiene	gemeinsame Betrachtung dieser beiden Windparks in Bezug auf das vorherrschende und beurteilungsrelevante Umgebungsgeräusch.	C0205	6.6

In weiterer Folge wird die UVE-Zusammenfassung in konsolidierter Fassung dargestellt.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin TPA Windkraft GmbH beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Maustrenk III die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Gemeinde Zistersdorf.

Projektname: Windpark Maustrenk III
 Projektwerberin: TPA Windkraft GmbH
 Rotenturmstraße 16-18/8. OG, 1010 Wien
 Anzahl der WKAs: 3 WKAs
 Anlagentyp: 3 x Vestas V162 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 166 m (+ 3 m Höherstellung)
 Gesamtnennleistung: 21,6 MW
 Bundesland: Niederösterreich
 Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

Tabelle 3: Betroffene Gemeinden und Katastralgemeinden

Gemeinde	KG	Betroffenheit
Stadtgemeinde Zistersdorf	KG Maustrenk	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Gemeinde Hauskirchen	KG Prinzendorf	Verkabelung
	KG Hauskirchen	Verkabelung
Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya	KG Neusiedl an der Zaya	Verkabelung
	KG St. Ulrich	Verkabelung

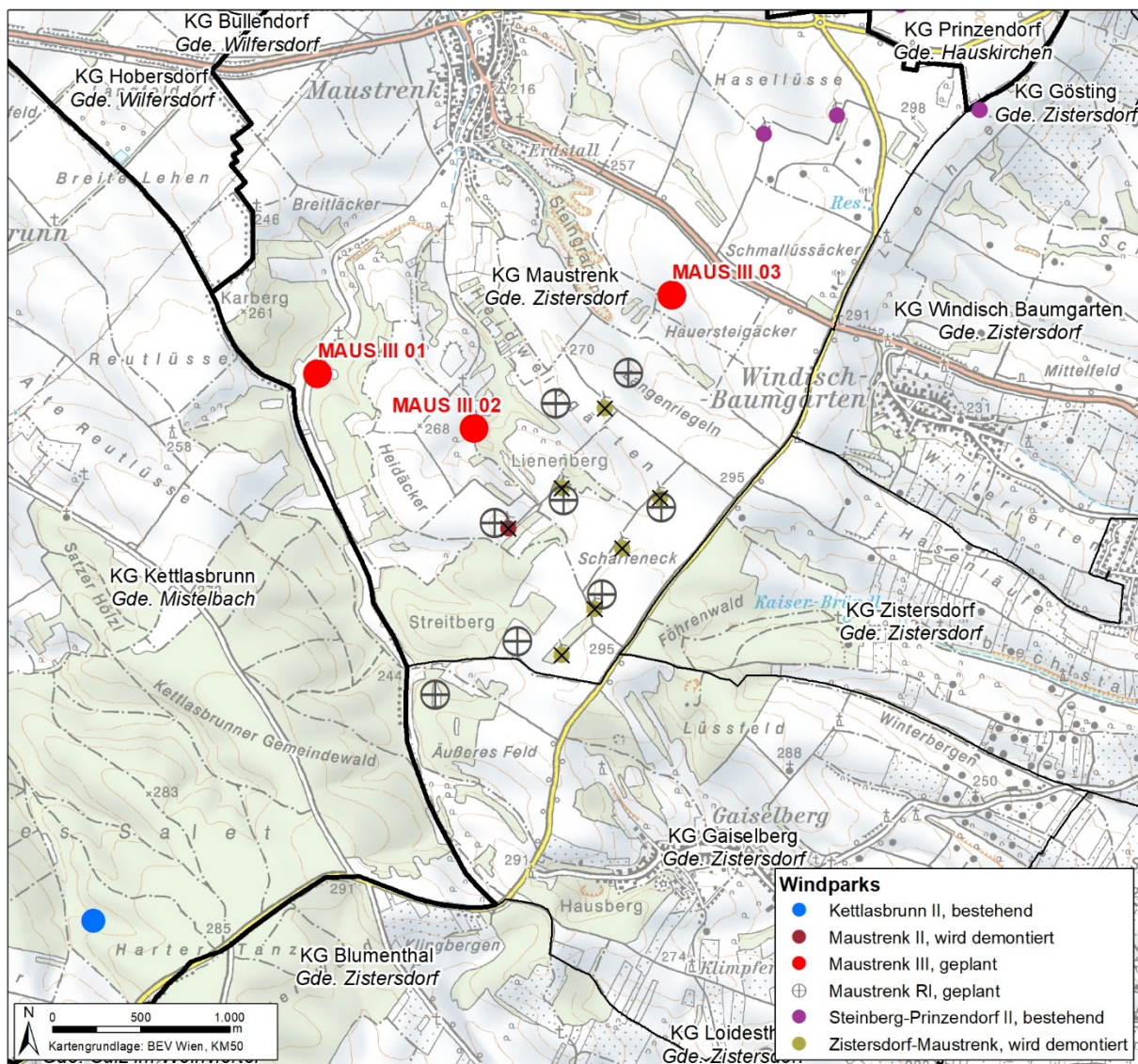
3.1 Vorhabensbestandteile

3.1.1 Anlagenstandorte

Die Fundamente der Windkraftanlagen MAUS III 01 bis MAUS III 03 sind gem. NÖ ROG 2014: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F. innerhalb rechtskräftiger Gwka-Widmungsflächen (Grünland – Windkraftanlage) geplant. Dokumente betreffend die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind in Einlage 4.2 – „Raumordnung und Standortwahl“ beigelegt.

Abbildung 1 beinhaltet eine Übersicht der geplanten Anlagenstandorte auf Basis des kartographischen Modelles 50 (KM 50). Die geplanten Anlagen kommen allesamt in der Stadtgemeinde Zistersdorf (KG Maustrenk) zu stehen.

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Maustrenk III



In Tabelle 4 wird die Anlagenkonfiguration des geplanten Vorhabens dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht Vorhaben Maustrenk III

WP Maustrenk III				
WKA	Anlagentype	RD*	NH**	Höherstellung
MAUS III 01	Vestas V162	162 m	166 m	+ 3,0 m
MAUS III 02	Vestas V162	162 m	166 m	+ 3,0 m
MAUS III 03	Vestas V162	162 m	166 m	+ 3,0 m
* Rotordurchmesser				
** Nabenhöhe über Fundamentoberkante (FOK)				

Weiterführende Informationen betreffend die Anlagenstandorte sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:





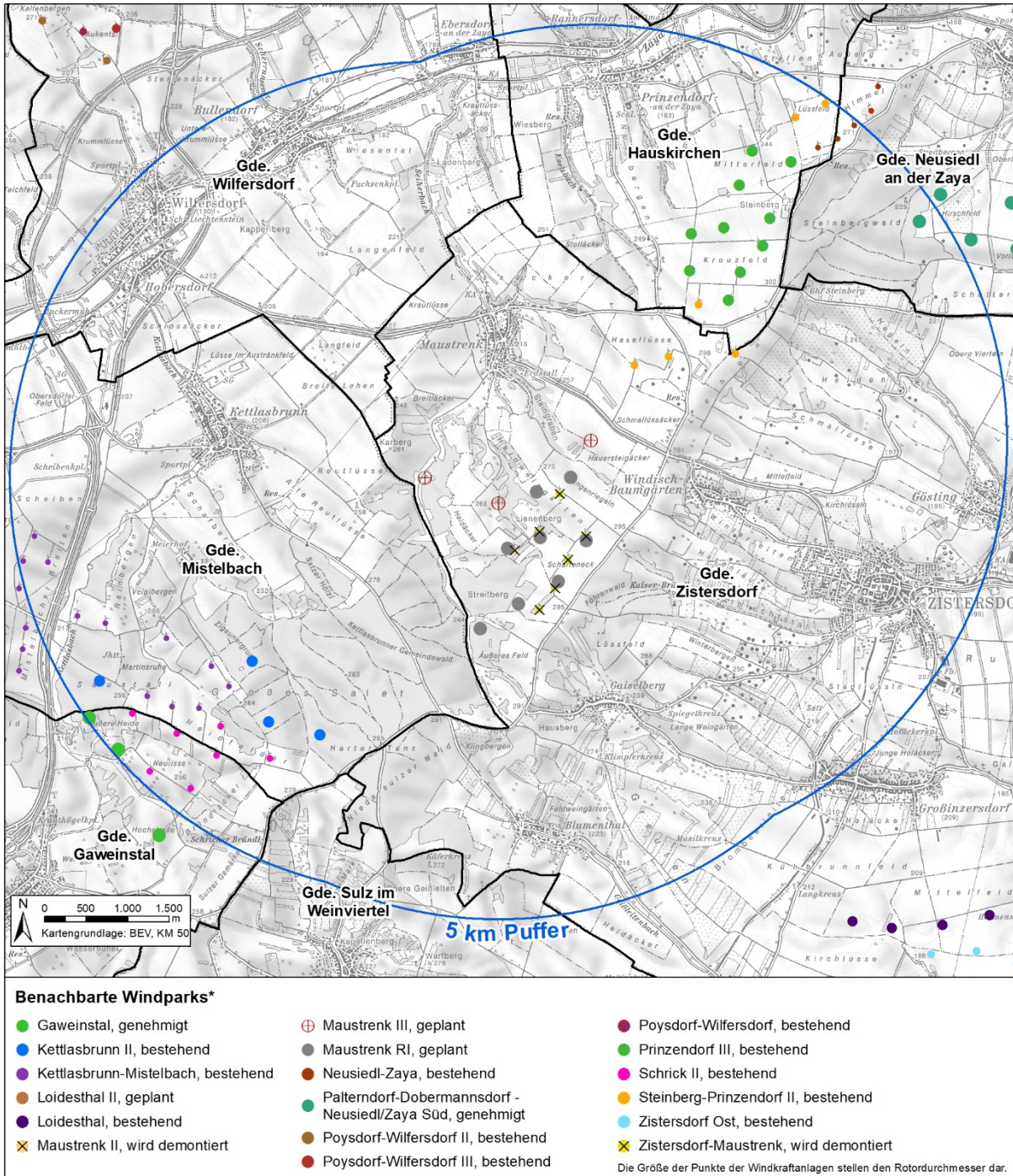
-  Koordinaten und Höhenangaben (RURALPLAN 2022Q, Einlage B0102)
-  Übersichtsplan – Siedlungsräume (RURALPLAN 2022Z, Einlage B0201)
-  Lageplan – Windpark (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2022S, Einlage B0202)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte (RURALPLAN 2022B, Einlage B0204)

Tabelle 5 und nachfolgende Abbildung 2 enthalten alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 5 km um das Windparkprojekt Maustrenk III.

Tabelle 5: Benachbarte Windparks

Windpark	Anlagenzahl	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Status
Gaweinstal	3	163	164	genehmigt
Kettlasbrunn II	4	138	157,5	bestehend
Kettlasbrunn-Mistelbach	20	71	113,5	bestehend
Maustrenk RI	8	162	166	geplant/in Genehmigung
Neusiedl-Zaya	5	70	86	bestehend
Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd	7	162	166	genehmigt
Prinzendorf III	10	136	5x 166, 3x 149, 2x 132	bestehend
Schrick II	7	82	108,3	bestehend
Steinberg-Prinzendorf II	6	90	105	bestehend
Zistersdorf-Maustrenk	6	90	105	wird demontiert
Maustrenk II	1	90	105	wird demontiert

Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks



3.1.2 Anlagentype

Das ggst. Projekt ist mit der Anlagentype Vestas V162 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m (+ 3 m Höherstellung) geplant. Folgende Tabelle 6 beinhaltet wesentliche Anlagenmerkmale der geplanten Anlagentype.

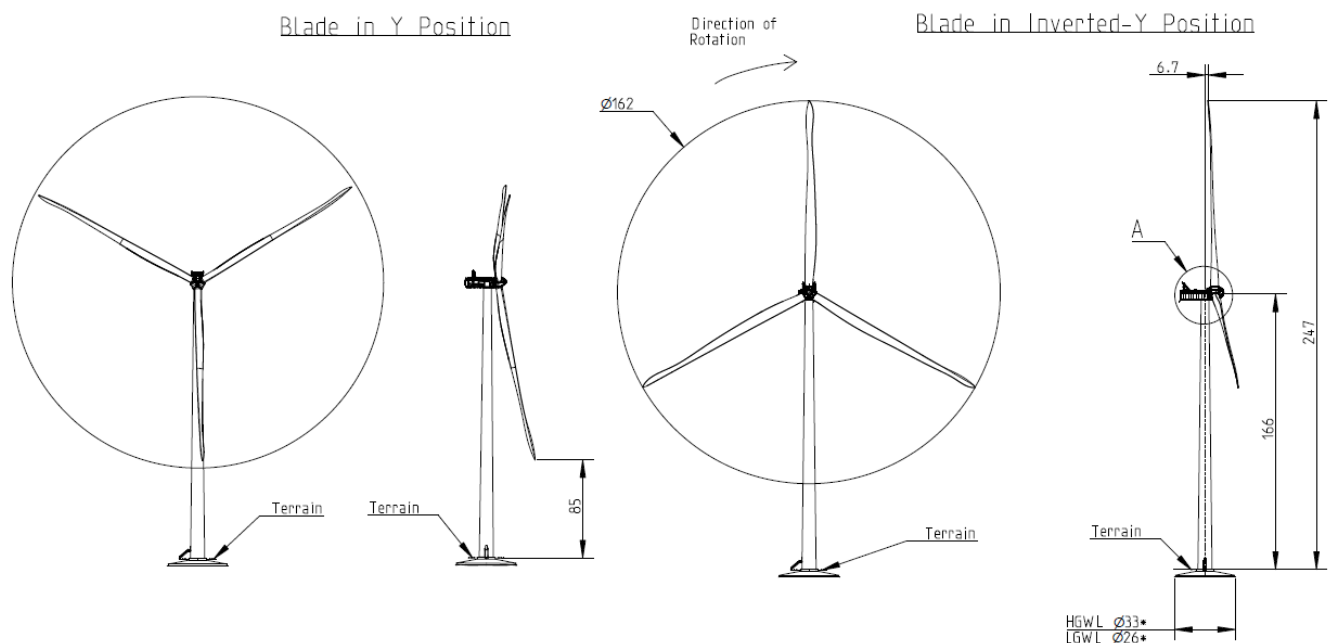
Tabelle 6: Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale Vestas V162 7,2 MW

	Vestas V162 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	162 m
Überstrichene Fläche	20.612 m ²
Nabenhöhe	166 m
Höherstellung	3 m
Bauhöhe über GOK	247 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s

GOK = Geländeoberkante

Abbildung 3 zeigt die Vorder- und Seitenansichten der geplanten Anlagentype Vestas V162 mit 166 m Nabenhöhe.

Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V162, NH 166 m



Quelle: VESTAS 2022C, Einlage B0302

3.1.3 Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebau-
maßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie die Stichwege zu den Anlagenstandorten.

Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzei-
tig temporäre Einbiegetrompeten bzw. temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Ebenso ist eine
temporäre Lagerfläche vorgesehen. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des ge-
planten Windparks rückgebaut und sofern erforderlich rekultiviert.

Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze er-
forderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben
für Reparaturen und Wartungen bestehen. Die genannten Wegebaumaßnahmen sind im Lageplan –
Windpark (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2022s, Einlage B0202) sowie in den
Detailplänen - Einfahrtstrompeten (RURALPLAN 2022c, Einlage B0205) im Detail dargestellt. Folgende
Abbildung 4 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anla-
genstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen).

Weiterführende Informationen betreffend die genannten Maßnahmen sind den Einreichunterlagen zu
entnehmen:




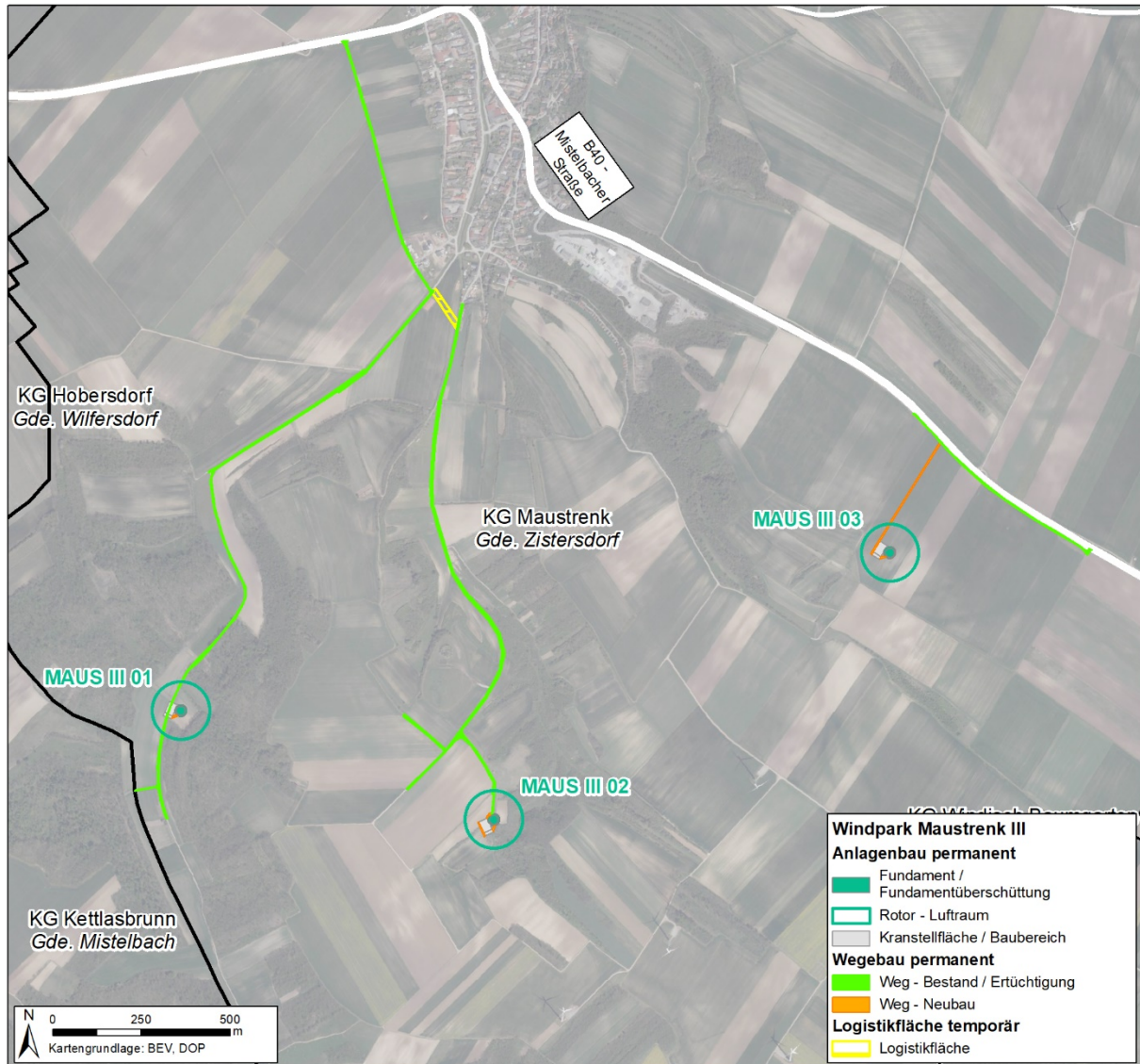
-  Lageplan Windpark (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2022s, Einlage B0202)
-  Lageplan Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2022r, Einlage B0203)
-  Detailpläne – Einfahrtstrompeten (RURALPLAN 2022c, Einlage B0205)

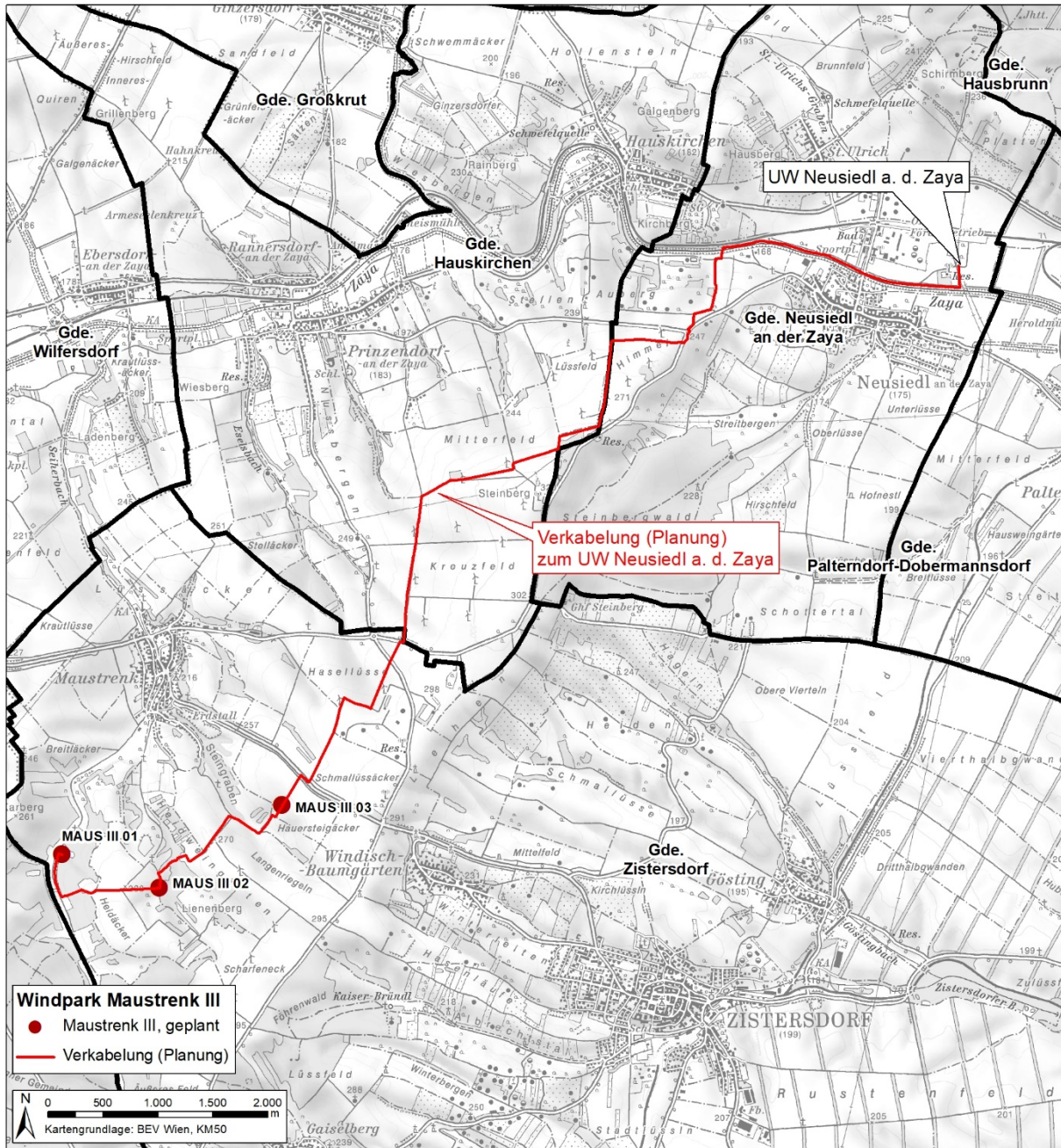
Abbildung 4: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



3.1.4 Windparkverkabelung

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung führt von der Anlage MAUS III 01 zur Anlage MAUS III 02 und weiter zur MAUS III 03 und wird von dort mittels einem Kabelstrang direkt zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya abgeleitet.

Abbildung 5: Übersicht – Verkabelung



3.2 Umfang und Grenzen des Vorhabens

3.2.1 Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung von drei Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V162 7,2 MW mit Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 166 m und 3 m Höherstellung.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 21,6 MW.
- Die elektrische Energie der Anlage MAUS III 01 wird zur Anlage MAUS III 02 und weiter zur Anlage MAUS III 03 geführt und von dort mittels neu geplanter 30 kV Verkabelung (Strang 1) direkt zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya geleitet.
- Die zwischen den Windkraftanlagen verlegten Erdkabelsysteme unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem NÖ ELWG 2005: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.
- Für die Anlagentype Vestas V162 ist des Weiteren eine Ausnahmegenehmigung gem. § 11 ETG 1992: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F. erforderlich.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrt zu den Anlagenstandorten erfolgt auf bestehenden sowie auf neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- Für die Verkabelung, Wegebau und Montagearbeiten werden dauerhafte und befristete Rodungen gemäß § 17 Abs. 3 FORSTG 1975: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. erforderlich.

3.2.2 Vorhabensgrenze

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die noch zum Vorhaben gehörigen 30 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) Neusiedl an der Zaya dar.

Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Weiters bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße B40 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze.

Nicht zum Vorhaben gehören die Sondertransportrouten.

3.3 Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke

3.3.1 Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.





Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten. Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Folgende Tabelle 7 gliedert die Flächeninanspruchnahme des Windparkprojektes Maustrenk III nach Art der Beanspruchung.

Tabelle 7: Flächeninanspruchnahme Windpark Maustrenk III

Art der Beanspruchung	Fläche
Baubereich permanent	655 m ²
Baubereich temporär	5.174 m ²
Fundament permanent	1.473 m ²
Fundamentüberschüttung permanent	1.248 m ²
Böschung permanent	2.246 m ²
Böschung temporär	7.515 m ²
Kranstellfläche permanent	2.474 m ²
Kranstellfläche temporär	7.018 m ²
Lagerfläche temporär	5.904 m ²
Logistikfläche temporär	1.644 m ²
Weg – Ertüchtigung permanent	12.752 m ²
Weg – Neubau permanent	2.169 m ²
Weg – Neubau temporär	15.132 m ²

Weiterführende Verzeichnisse zum Flächenverbrauch und Plandarstellungen zu den Baumaßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Flächenbedarfsverzeichnis (RURALPLAN 2022O, Einlage C0101)
-  Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2022P, Einlage C0102)
-  Lageplan – Windpark (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2022S, Einlage B0202)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte (RURALPLAN 2022B, Einlage B0204)

3.3.2 Beanspruchte Grundstücke


Alle vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind im Detail im Grundstücksverzeichnis gelistet:

-  Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2022P, Einlage C0102)

Dieses Verzeichnis umfasst jene Grundstücke, die wie folgt betroffen sind:

- Windkraftanlagenstandorte einschl. Luftraum
- Wegebau und Lagerflächen
- Verkabelung

Die von den Anlagenstandorten, Wegebaumaßnahmen oder Verkabelung betroffenen Grundstücke sind in den Lageplänen ersichtlich:

-  Lageplan Windpark (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2022S, Einlage B0202)

3.4 Rodungsflächen

3.4.1 Ausmaß der Rodungsflächen

Infolge der Errichtung der Anlagenstandorte (inkl. externer Stationen), Wegebaumaßnahmen und der Verkabelung sowie etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) werden kleinflächige permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen in einem Flächenausmaß von insgesamt 3.140 m² erforderlich. Die Gesamtfläche der Rodungen setzt sich im Detail wie folgt zusammen:

- Rodungen permanent: 1.289 m²
- Rodungen temporär: 1.852 m²

3.4.2 Rodungsbegründung

Es wird von Rodungen gemäß § 17 Forstgesetz 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. ausgegangen.

Weiters ist anzuführen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung als öffentliches Interesse gilt. Dieses öffentliche Interesse wird durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle Wind untermauert. Dadurch wird ein Beitrag zur Erreichung nationaler, EU- und weltweiter Umweltschutzziele geleistet.

Wir stellen diesbezüglich fest, dass die folgenden im Detail beschriebenen Flächen Wald im Sinne des Forstgesetz 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. sind. Diese technischen Rodungen werden dort ausgeführt, wo dies aus technischer Sicht zwingend erforderlich ist.

3.4.3 Betroffene Grundstücke

Insgesamt sind 26 bewaldete Grundstücke von Rodungsmaßnahmen betroffen. Das Einverständnis der Grundeigentümer zu den erforderlichen Rodungen liegt dem Projektwerber vor.

Folgende Tabelle 8 beinhaltet ein Verzeichnis mit den Grundstücken und der Dauer der geplanten Rodungen (permanent / temporär). Die Rodungsnummer dient als Orientierungshilfe beim Lesen des Detailplanes zu den Rodungsflächen (RURALPLAN 2022A, Einlage B0207).

Tabelle 8: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Rodungen

KGNR	KG	Gemeinde	GNR	Rodung Nr.	Dauer	Fläche [m ²]
06116	Maustrenk	Zistersdorf	2687/2	1	temporär	24
			2717	1	temporär	15
			2718	1	temporär	7
			2719	1	temporär	12
			2720/1	1	temporär	8
			2720/2	1	temporär	8
			2721	1	temporär	7
			2722	1	temporär	8
			2723	1	temporär	13
			2724	1	temporär	8
			2725	1	temporär	8

			2726	1	temporär	8
			2727	1	temporär	90
			2728/3	1	temporär	20
			2784	1	temporär	108
			4311	1	temporär	28
			4324	1	temporär	27
06116	Maustrenk	Zistersdorf	2598/120	2	permanent	31
				2	temporär	126
			2698	2	permanent	115
				2	temporär	451
06116	Maustrenk	Zistersdorf	2327/19	3	temporär	58
			2327/22	3	temporär	1
06116	Maustrenk	Zistersdorf	4196	4	permanent	815
				4	permanent	176
			4200	4	temporär	208
06116	Maustrenk	Zistersdorf	2327/22	5	permanent	63
06116	Maustrenk	Zistersdorf		5	temporär	252
			2327/3	5	permanent	32
				5	temporär	129
			2337/2	5	permanent	57
				5	temporär	229





Als Waldanrainer gelten alle Waldgrundstücke innerhalb von 40 m zu geplanten Rodungsflächen. Folgende Tabelle 9 listet alle Waldanrainergrundstücke.

Tabelle 9: Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
06116	2327/23	Maustrenk	Zistersdorf	Gänserndorf
	2336/2			
	2339			
	2340/2			
	2697/1			
	2697/2			
	2700/2			
	2702			
	4141			
	4169			
	4178			
	4188			
	4193			
	4194			
	4209			
	4290			
	4292			

	4309			
	4310			
	4331			
	4367			
	4377			

Weiterführende Informationen zu den Rodungsflächen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Detailpläne – Rodungsflächen (RURALPLAN 2022A, Einlage B0207)
-  Rodungen – Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2022V, Einlage C0104)
-  Rodungen – Eigentümerverzeichnis (RURALPLAN 2022T, Einlage C0105)
-  Rodungen – Grundbuchsauszüge (RURALPLAN 2022U, Einlage C0106)

4 Alternative Lösungen und Standortwahl

4.1 Nullvariante

Der geplante Windpark Maustrenk III befindet sich im südöstlichen Weinviertel im Bezirk Gänserndorf, in der Stadtgemeinde Zistersdorf.

Bei Beibehaltung der Nullvariante bleibt der Charakter weiterhin durch eine anthropogen beeinflusste Kulturlandschaft mit geringer Ausstattung an Kulturlandschaftselementen (Windschutzanlagen) und merkbaren Vorbelastungen (Windkraftanlagen, Straßen, Bahntrassen, Freileitungen, Industriegebiete etc.) geprägt.

Die Windenergie zählt zu den erneuerbaren Energieträgern, die einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels beisteuern. Die Errichtung des geplanten Windparks Maustrenk III spielt somit eine bedeutende Rolle für die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele im Kampf gegen den Klimawandel.

4.2 Alternativprüfung

Der Ausbau der Windkraft ist eine der Hauptsäulen zur Erreichung der Klimaziele in Österreich (vgl. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz). Andere erneuerbare Technologien (PV, Wasserkraft, Biomasse etc.) sind in diesem Sinn keine Alternativen zur Windkraft, sondern vielmehr komplementäre Zielerreichungspfade. Insofern steht keine Alternative gegenüber dem Ausbau der Windkraft zur Verfügung.

Auf Grund raumordnungsrechtlicher Restriktionen (Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ; Widmung) und der eingeschränkten Verfügbarkeit von entsprechenden Grundstücken, besteht zu den geplanten Standorten des WEA-Vorhabens keine Alternative. Innerhalb der gewidmeten Flächen erfolgte die Standortwahl ertragsorientiert unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien und Restriktionen. Nachfolgend werden die Auswahlgründe näher beschrieben.

Weiterführend kann auf die Fachbeiträge Raumordnung und Standortwahl (RURALPLAN 2022J, Einlage D0201) sowie Luft und Klima (RURALPLAN 2022H, Einlage D0701) verwiesen werden.

4.3 Begründung der Standortwahl

Entscheidungskriterien für die Standortwahl des geplanten Windparks Maustrenk III waren:

- Klimatische Situation im Untersuchungsgebiet – Windenergieertrag
- Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen
- Sektorales Raumordnungsprogramm
- Lage der Einbauten im Untersuchungsgebiet
- Einigkeit mit der Standortgemeinde
- Naher Einspeisepunkt aus öffentlichem, elektrischem Netz

Die Errichtung des geplanten Windparks Maustrenk III begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele sowie die Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung

des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des geplanten Projektes einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

4.3.1 Technologievarianten

Bei der gewählten Anlagentype des Herstellers Vestas handelt es sich um eine technologisch fortschrittlichste Anlagentype am derzeitigen österreichischen Markt. Durch die Auswahl der größtmöglichen Rordurchmesser, Nabenhöhen und Nennleistungen können die Standortansprüche, wie z.B. Windbedingungen, bestmöglich genutzt und umgesetzt werden.

Ein vergleichbarer Ertrag wäre bei kleineren Anlagen nur mit einer höheren Anlagenzahl zu erreichen. Somit kann durch die gewählte Anlagenkonfiguration der prognostizierte Ertrag mit weniger Anlagen erzielt werden, woraus ein ruhigeres Erscheinungsbild der Landschaft resultiert.

Zusammengefasst kann mit der gewählten Anlagentype Vestas V162 wirtschaftlichen Aspekte optimiert und Umweltauswirkungen minimiert werden.

4.4 Grundlagen der Standortwahl

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das ggst. Windparkprojekt erkennbar.

Örtliche Raumordnung: Die Fundamente der Windkraftanlagen MAUS III 01 bis MAUS III 03 sind gem. NÖ ROG 2014 innerhalb rechtskräftiger Gwka-Widmungsflächen (Grünland – Windkraftanlagen) geplant. Dokumente betreffend die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind im Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl“ (RURALPLAN 2022J, Einlage D0201) beigelegt.

Überörtliche Raumordnung: Das ggst. Windparkprojekt kommt gem. Sektoralesm Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.) innerhalb einer bereits definierten § 20-Zone (WE 13) zu liegen.

Forstrecht: Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dies widerspricht nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Für den Bau der geplanten Anlagen sowie Kabeltrasse sind Rodungen erforderlich, welche nach Fertigstellung zum Teil wieder aufgeforstet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den „Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2022L, Einlage D0403) verwiesen.

Wasserrecht: Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete gem. WRG 1959: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (BMLFUW 2021) befinden sich im Untersuchungsgebiet Oberflächengewässer. Es sind fließende Gewässer (Seiherbach, Zaya, St.-Ulrichs-Graben) ausgewiesen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022B). In diesem Zusammenhang wird auf den „Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2022M, Einlage D0601).

Naturschutz: Von dem ggst. Windparkprojekt befindet sich im Nahbereich (ca. 100 m entfernt) ein naturschutzrechtliches Schutzgebiet, nämlich die FFH-Gebietserweiterung „Weinviertler Klippenzone“. Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte befindet sich einzig eine flächige, naturschutzrechtliche Festlegung (FFH-Gebietserweiterung „Weinviertler Klippenzone“ mit dem Schutzgut „Eurosibirische Eichen-Steppenwälder). Im Umkreis von 10 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich weiters ein FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ und ein Landschaftsschutzgebiet und Naturpark

„Leiser Berge“. In einem entfernten Umkreis von 20 km um die geplanten Anlagenstandorte ergeben sich weitere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie mehrere Naturdenkmäler. In diesem Zusammenhang wird auf den „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2021A, Einlage 4.4.1) verwiesen.

Denkmalschutz: Der Bericht zur archäologischen Prospektion (ARDIG 2022, Einlage C0208) empfiehlt eine archäologische Begleitung und Dokumentation des Abtragens des Oberbodens im Bereich der Baufelder der archäologischen Verdachtsfläche (MAUS III 01). Beim Auftreten von archäologischen Befunden im Rahmen der oben beschriebenen Arbeiten sind archäologische Grabungen gemäß Richtlinien des Bundesdenkmalamtes durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2022K, Einlage D0901) verwiesen.

Abstände zu Einbauten: Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt und erfüllt. In diesem Zusammenhang wird auf die „Technische Beschreibung des Vorhabens“ (RURALPLAN 2022X, Einlage B0101) verwiesen.

Landschaftsbild: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden. Siehe dazu den „Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2022G, Einlage D0801).

Klimaschutz: Es kann durch die erwartete Erzeugung von ca. 72 GWh/Jahr eine jährliche CO₂-Einsparung von etwa 31.320 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2022H, Einlage D0701) verwiesen.

Volks- und Regionalwirtschaft: Auf Grund der Planung, der Errichtung und des Betriebs der Windkraftanlagen des Windparks Maustrenk III ist eine deutliche regionale Wertschöpfung zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

5 Raumordnung

5.1 Widmungsverfahren – Ausweisung der Gwka-Flächen

Die betroffenen Grünland-Windkraftanlagen (Gwka)-Widmungsflächen wurden im Jahr 2021/2022 gewidmet.

- Die **Verordnungen** zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Zistersdorf wurden am 22.12.2021 per Gemeinderatsbeschluss gefasst.
- Der **Genehmigungsbescheid** über die Verordnung zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durch die NÖ Landesregierung erfolgte am 31.05.2022 (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG BAU- UND RAUMORDNUNGSRECHT (RU1) 2022 RU1—R-742/043—2021 vom 31.05.2022).
- Die **Kundmachung** über den Beschluss der Verordnung zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durch die Stadtgemeinde Zistersdorf erfolgte im Juni/Juli 2022 (STADTGEMEINDE ZISTERSDORF 2022, Einlage D0204).

Somit erlangten die Gwka-Widmungsflächen im Juli 2022 Rechtskraft.

6 Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

6.1 Schutzgut Mensch

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Mensch“ (RURALPLAN 2022I, Einlage D0301) zugrunde.

Eine Beeinträchtigung des Menschen bzw. seines Lebensraumes kann durch unterschiedlichste Emissionen verursacht werden, die im Zuge des ggst. Windparkprojektes auftreten können. Da die Emissionen aus Schall und Schattenwurf als besonders relevant für das Schutzgut Mensch angesehen werden, ergibt sich bezugnehmend auf diese Faktoren die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet definiert sich durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume, in denen Immissionspunkte für Schall und Schattenwurf festgelegt wurden.

6.1.1 Bestandsanalyse

6.1.1.1 Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden

Um die schall- und schattenwurftechnischen Auswirkungen des ggst. Projektes feststellen zu können, wurden entsprechende Immissionspunkte an den nächstgelegenen Siedlungsrändern festgelegt. Der geplante Windpark Maustrenk III liegt im Bezirk Gänserndorf und wird anhand der ggst. Immissionspunkte von folgenden Ortschaften umgeben.

Tabelle 10: Übersicht der von den Immissionspunkten (IP) betroffenen Ortschaften

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk	
Maustrenk	Zistersdorf	Gänserndorf	Bau- und Betriebsphase
Windisch Baumgarten			Bau- und Betriebsphase
Gaiselberg			Betriebsphase
Prinzendorf	Hauskirchen		Bauphase
Hauskirchen			Bauphase
Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya		Bauphase
Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach	Bau- und Betriebsphase

6.1.1.2 Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung

Die Betrachtung der siedlungsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen umfasst all jene Ortschaften, die sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark befinden.

Tabelle 11: Übersicht der angrenzenden Ortschaften in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk	Land
Maustrenk	Stadtgemeinde Zistersdorf	Gänserndorf	Österreich
Windisch Baumgarten			
Zistersdorf			

Gaiselberg			
Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach	Mistelbach	

6.1.1.3 Zusammenfassung Bestandsanalyse

In Tabelle 12 werden die Sensibilitäten der untersuchten Schutzgüter zusammengefasst.

Tabelle 12: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Bauphase	KG Maustrenk	sehr hoch
	KG Windisch Baumgarten	gering
	KG Gaiselberg	gering
	KG Kettlasbrunn	gering
	KG Prinzenndorf an der Zaya	gering
	KG Hauskirchen	hoch
	KG Neusiedl an der Zaya	sehr hoch
Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Betriebsphase	KG Maustrenk	mäßig
	KG Windisch Baumgarten	mäßig
	KG Gaiselberg	gering
	KG Kettlasbrunn	gering
	KG Prinzenndorf an der Zaya	gering
	KG Hauskirchen	gering
	KG Neusiedl an der Zaya	gering
Vereisungsereignisse	Vereisungsklasse I-II	mäßig
Erschließung durch siedlungsgebundene Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen	KG Maustrenk	mäßig
	KG Windisch Baumgarten	mäßig
	KG Zistersdorf	hoch
	KG Gaiselberg	mäßig
	KG Kettlasbrunn	mäßig

6.1.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 13 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete beschriebenen Schemas ermittelt.

Tabelle 13: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Schall-Immissionen – Bauphase	KG Maustrenk	sehr hoch	hoch	sehr hoch
	KG Windisch Baumgarten	gering	gering	gering
	KG Gaiselberg	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Kettlasbrunn	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Prinzensdorf an der Zaya	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Hauskirchen	hoch	gering	gering
	KG Neusiedl an der Zaya	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Schall- und Schattenwurf-Immissionen – Betriebsphase	KG Maustrenk	mäßig	sehr hoch	mittel
	KG Windisch Baumgarten	mäßig	hoch	mittel
	KG Gaiselberg	gering	mäßig	mittel
	KG Kettlasbrunn	gering	mäßig	mittel
	KG Prinzensdorf an der Zaya	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Hauskirchen	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Neusiedl an der Zaya	gering	gering	keine / sehr gering
Eisabfall		mäßig	mäßig	mittel
Lichtimmissionen der Luftfahrtbefeuerung		gering	gering	keine / sehr gering
Infraschallimmissionen		gering	gering	keine / sehr gering
Arbeitnehmerschutz		gering	gering	keine / sehr gering
Siedlungsgebundene Freizeit- und Erholungsinfrastruktureinrichtungen	KG Maustrenk	mäßig	gering	gering
	KG Windisch Baumgarten	mäßig	gering	gering
	KG Zistersdorf	hoch	gering	gering
	KG Gaiselberg	mäßig	gering	gering
	KG Kettlasbrunn	mäßig	gering	gering

6.1.3 Maßnahmen

6.1.3.1 Bauphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Bauphase formuliert:

Tabelle 14: Maßnahmen – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
M_01	Vor Beginn der Arbeiten im Zuge der Ertüchtigung und des teilweisen Neubaus der Zufahrt (zum Windpark) entlang des westlichen Ortsrandes von Maustrenk (IP 1, IP J) sind Informationen an die Bewohner der betroffenen Gebäude mit einer Entfernung bis zu 80 m zur Baustelle (Maustrenk 202, 233, 234, 237, 239, 240 sowie allfällige bewohnte Gebäude auf den Grundstücken 2310/13, 3994/2, 3994/9, 3994/10) über temporäre Maßnahmen zum Selbstschutz wie Schließen der Fenster und Lüften über abgewandte Seiten in schriftlicher Form zu übermitteln. Weiters ist die Baudauer in diesem Bereich und eine Ansprechstelle mit entsprechender Befugnis den betroffenen Bewohnern schriftlich zu nennen (WURZINGER 2022, Einlage C0205).
M_02	Vor Beginn der Kabelverlegearbeiten im Bereich des IP 4 und IP 5 (nördliche Siedlungsbereich von Neusiedl an der Zaya, hier können temporäre Überschreitungen des Planungsrichtwertes nach Flächenwidmungskategorie nicht ausgeschlossen werden) sind Informationen an die Bewohner der betroffenen Gebäude mit einer Entfernung bis zu 80 m zur geplanten Kabeltrasse (Hackmühle 1, Lindenstraße 6, 8, Mühlgasse 9, 20, 22, 24, 26, 28, Dr. Tandler Siedlung 2, 3, 4, Bahnstraße 27, 28, 30, Dammgasse 5, 6, 9, 10) über temporäre Maßnahmen zum Selbstschutz wie Schließen der Fenster und Lüften über abgewandte Seiten in schriftlicher Form zu übermitteln. Weiters ist die Baudauer in diesem Bereich und eine Ansprechstelle mit entsprechender Befugnis den betroffenen Bewohnern schriftlich zu nennen (WURZINGER 2022, Einlage C0205).
M_03	Vor Beginn der Betonbauarbeiten (LKW Beton-Transportfahrten) sind Informationen an die Bewohner der betroffenen Gebäude mit einer Entfernung bis zu 35 m zum LKW- Fahrweg (Maustrenk 233, 234, 237 sowie allfällige bewohnte Gebäude auf den Grundstücken 3994/2) über temporäre Maßnahmen zum Selbstschutz wie Schließen der Fenster und Lüften über abgewandte Seiten in schriftlicher Form zu übermitteln. Weiters ist die Baudauer in diesem Bereich und eine Ansprechstelle mit entsprechender Befugnis den betroffenen Bewohnern schriftlich zu nennen (WURZINGER 2022, Einlage C0205).
M_04	Vor Beginn der Arbeiten zum Anlagenaufbau (mit Sondertransporten zur Nachtzeit) sind Informationen an die Bewohner der betroffenen Gebäude mit einer Entfernung bis zu 35 m zum LKW- Fahrweg (Maustrenk 233, 234, 237 sowie allfällige bewohnte Gebäude auf den Grundstücken 3994/2) über temporäre Maßnahmen zum Selbstschutz wie Schließen der Fenster und Lüften über abgewandte Seiten in schriftlicher Form zu übermitteln. Weiters ist die Baudauer (Anzahl an Tagen mit Sondertransporte zur Nachtzeit entlang des westlichen Ortsrandes von Maustrenk) in diesem Bereich und eine Ansprechstelle mit entsprechender Befugnis den betroffenen Bewohnern schriftlich zu nennen (WURZINGER 2022, Einlage C0205).

6.1.3.2 Betriebsphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Betriebsphase formuliert:

Tabelle 15: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
M_05	Die vorgegebenen Zielwerte (Kriterium 1 und 2 der Checkliste Schall 2019) werden nur bei vorgesehenem schalloptimierten Betrieb der WEA im Nachzeitraum nicht überschritten. Im Tages- und Abendzeitraum können die WEA im leistungsoptimierten Betrieb laufen (WURZINGER 2022, Einlage C0205).
M_06	Es müssen Schattenwurfabschaltungen gemäß Schattenwurfgutachten (RURALPLAN 2022w, Einlage C0204) getätigt werden.
M_07	Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt. Der Stillstand der Anlage im

Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Warnleuchte im direkten Nahbereich der Windkraftanlage zur Kenntnis gebracht. In sämtlichen Einfahrtsbereichen des Windparks sowie bei den Anlagen selbst werden Hinweisschilder und/oder Signal- leuchten bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Auf diesen Schildern wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung durch Eisabfall bei eingeschalteten Warnleuchten gegeben ist.

Durch das Einhalten der Sicherheitsvorschriften und der Wartungsintervalle in der Betriebsphase sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erforderlich.

Für das Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.1.4 Gesamtbewertung

Das Windparkprojekt Maustrenk III, bestehend aus 3 Windkraftanlagen, kann unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen als umweltverträglich eingestuft werden.

6.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Flora, Vegetation und Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2022A, Einlage D0401) zugrunde.

Die Lebensraumkartierung wurde auf Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs durchgeführt. Die Zuordnung erfolgte auf Grund der gefundenen Charakterarten bzw. der allgemeinen Biotopcharakteristik.

6.2.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Windparks (WP) Maustrenk III befindet sich im zentralen Weinviertler Hügelland im Bezirk Gänserndorf. Das Gebiet wird bereits durch bestehende Windkraftanlagen zur Energiegewinnung genutzt. Die fruchtbaren Ackerböden werden auf durchwegs ausgedehnten Parzellen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Punktuell gibt es Ackerbrachen, die teilweise schon länger brach liegen. Hügelkuppen, flachere Geländeerhebungen und Gräben sind mit Wäldern bedeckt, in denen Eiche, Esche und Robinie vorherrschen. Auf Hügelkuppen befinden sich auch z. T. großflächige gemähte oder verbuschte Halbtrockenrasen und thermophile Gebüsche. Das WP-Areal weist abgesehen von Straßengräben entlang höher-rangiger Straßen und der Zaya keine Gewässer oder Feuchtlebensräume auf. Das Feldwegenetz ist bereits gut ausgebaut und die Anbindung an die umliegenden Bundesstraßen gut.

Die Ermittlung der Sensibilitäten für die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet erfolgt wie folgt:

- Biotoptypenkomplex - Offene Intensivagrarlandschaft
 - Biotoptyp – Intensiv bewirtschafteter Acker
 - Biotoptyp – Wildacker
- Biotoptypenkomplex – Ackerraine (Wegrain)
 - Biotopkomplex – Staudenreicher Ackerrain/Strauchhecke
 - Biotoptyp – Ruderaler Ackerrain
 - Biotopkomplex – Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe
- Biotoptypenkomplex – Brachenartige Extensivagrarflächen
 - Biotoptyp – Artenarme Ackerbrache
 - Biotoptyp – Artenreiche Ackerbrache
- Biotoptypenkomplex – Halbtrockenrasen
 - Biotoptyp – Kontinentale basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
 - Biotoptyp – Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache
 - Biotopkomplex 10 - Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache/ Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte
- Biotoptypenkomplex – Grünland frischer Standorte
 - Biotopkomplex – Intensivwiese/-weide der Tieflagen

- Biotoptyp – frische Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte der Tieflagen
- Biotoptyp – Sport-, Park- und Gartenrasen
- Biotoptypenkomplex – Ruderalfluren
 - Biotoptyp – Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation
 - Biotoptyp – Ruderalfluren frischer Standorte mit offener Pioniervegetation
- Biotoptypenkomplex – Einzelbäume und –sträucher, Baumreihe- und Alleen, Baumbestände
 - Biotopkomplex – Obstbaum/Gebüsche frischer Standorte
 - Biotoptyp – Einzelbusch und Strauchgruppe
 - Biotoptyp – Laubbaum
 - Biotoptyp – Laub-/Nadelbaum
 - Biotoptyp – Einzelbusch und Strauchgruppe
 - Biotoptyp – Laubbaumreihe und –allee
 - Biotopkomplex – Obstbaumreihe und -allee/Ruderaler Ackerrain
 - Biotoptyp – Strauch-/Baumhecke
 - Biotoptyp – Ufergehölzstreifen auf anthropogen überformten Standorten
 - Biotoptyp – Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten
 - Biotoptyp – Feldgehölze aus standortsfremden Baumarten
 - Biotoptyp – Junger Baumbestand in Park und Garten
 - Biotoptyp – Streuobstbestand
- Biotoptypenkomplex – Gebüsche
 - Biotoptyp – Schlehengebüsch
 - Biotoptyp – Gebüsch frischer Standorte
- Biotoptypenkomplex – Wälder & Forste
 - Biotoptyp – Schwarzerlen-Eschenauwald/Ahorn-/Robinienforst
 - Biotoptyp – Steppenwald
 - Biotoptyp – Steppenwald/Robinienforst
 - Biotoptyp – Robinienforst
 - Biotoptyp – Robinienforst/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger
 - Biotoptyp – Eschen-/Robinienforst
 - Biotoptyp – Junge Laubbaumaufforstung
 - Biotoptyp – Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten
- Biotoptypenkomplex – Gewässer
 - Biotopkomplex – Begradigter Tieflandbach/Ruderalflur frischer Standort mit geschlossener Vegetation

- Biotopkomplex – Begradigter Tieflandbach/Großröhricht an Stillgewässern und Landröhricht/Submerse Gefäßpflanzenvegetation nährstoffreicher Gewässer
- Biotoptypenkomplex – Technische Biotoptypen & Siedlungsbiotoptypen
 - Biotoptyp – Unbefestigte Straße
 - Biotopkomplex – Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain
 - Biotopkomplex – Befestigte Straße/Ruderaler Ackerrain
 - Biotoptyp – Unbefestigte Freifläche
 - Biotoptyp – Bahnstrecke
 - Biotoptyp - Windenergieanlage

6.2.2 Auswirkungsanalyse

Im Zuge des Bauvorhabens werden Flächen beansprucht, die folgende Biotoptypen und deren Flora und Fauna betreffen:

Biotoptypen

Tabelle 16: Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit – Biotoptypen

Biotoptyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
01 - Intensiv bewirtschafteter Acker	keine	gering	keine
02 - Wildacker	keine	hoch	keine
03 - Staudenreicher Ackerrain/Strauchhecke	mittel	keine	keine
04 – Ruderaler Ackerrain	keine	hoch	keine
05 – Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe	mittel	mittel	mittel
06 - Artenarme Ackerbrache	keine	mittel	keine
07 - Artenreiche Ackerbrache	mittel	gering	gering
08 – Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen	hoch	keine	keine
09 – Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache	hoch	keine	keine
10 – Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte	hoch	keine	keine
11 – Intensivwiese/-weide der Tieflagen	keine	keine	keine
12 – Frische Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte der Tieflagen	mittel	gering	gering
13 – Sport-, Park- und Gartenrasen	keine	gering	keine
14 – Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	mittel	gering	keine
15 – Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation	mittel	gering	keine
16 – Obstbaum/Gebüsche frischer Standorte	hoch	keine	keine
17 – Laubbaum	mittel	gering	gering

Biotoptyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
18 – Laub-/Nadelbaum	mittel	keine	keine
19 – Einzelbusch und Strauchgruppe	mittel	sehr hoch	mittel
20 – Laubbaumreihe und –allee	mittel	keine	keine
21 – Obstbaumreihe und –allee/Ruderaler Ackerrain	mittel	keine	keine
22 – Strauch-/Baumhecke	hoch	gering	gering
23 – Ufergehölzstreifen auf anthropogen überformten Standorten	keine	gering	keine
24 – Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten	hoch	keine	keine
25 – Feldgehölz aus standortsfremden Baumarten	keine	keine	keine
26 – Junger Baumbestand in Park und Garten	keine	keine	keine
27 – Streuobstbestand	hoch	keine	keine
28 – Schlehengebüsch	keine	gering	keine
29 – Gebüsche frischer Standorte	keine	keine	keine
30 – Schwarzerlen-Eschenauwald/Ahorn-/Robinienforst	hoch	keine	keine
31 – Steppenwald	sehr hoch	keine	keine
32 – Steppenwald/Robinienforst	sehr hoch	gering	gering
33 – Robinienforst	keine	gering	keine
34 – Robinienforst/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte	mittel	keine	keine
35 – Eschen-/Robinienforst	keine	keine	keine
36 – Junge Laubbaumaufforstung	keine	gering	keine
37 – Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten	keine	keine	keine
38 – Begradigter Tieflandbach/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mittel	mittel	mittel
39 – Begradigter Tieflandbach/Großröhricht an Stillgewässern und Landröhricht/Submerse Gefäßpflanzenvegetation nährstoffreicher Gewässer	mittel	keine	keine
40 – Unbefestigte Straße	mittel	keine	keine
41 – Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain	mittel	mittel	mittel
42 – Befestigte Straße/Ruderaler Ackerrain	keine	mittel	keine
43 – Unbefestigte Freifläche	keine	gering	keine
44 – Bahnstrecke	keine	gering	keine
45 – Windenergieanlage	keine	keine	keine

Rote Liste Pflanzenarten

Auf den beanspruchten Flächen wurden 5 Rote-Liste-Pflanzenarten nachgewiesen: Kornblume (*Cyanus segetum*), Sommer-Adonis (*Adonis aestivalis*), Schopf-Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*), Rund-Lauch (*Allium rotundum*) und Feld-Ulme (*Ulmus minor*) (BIOME 2022A, Einlage D0401).

6.2.3 Maßnahmen

Biotoptypen

Für die Biotoptypen 5 - Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe, 19 - Einzelbusch und Strauchgruppe, 38 - Begradigter Tieflandbach/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation und 41 - Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Als Ausgleichsmaßnahme (Ausgleich des Flächenverlustes) wird die Ansaat von 0,5 ha des Biotoptyps Artenreiche Ackerbrache mit dem Entwicklungsziel einer gebüschdurchsetzten, strukturreichen Ruderalflur empfohlen. Die Artenzusammensetzung des Saatgutes sollte durch eine fachkundige Person erfolgen. Ebenso die Pflegeauflagen.

Zielgebiet: Im Umfeld (maximal 10km) um das Planungsvorhaben, Mindestabstand zu WEA und Siedlungen 500m, zu hochrangigen Straßen mindestens 200m Abstand aufgrund der Anlockeffekte für Greifvögel (BIOME 2022A, Einlage D0401).

Pflanzenarten

Die einjährigen Segetalarten **Kornblume (Cyanus segetum)** und **Sommer-Adonis (Adonis aestivalis)** sind an regelmäßigen Bodenumbrechungen angepasst und keimen im nächsten Frühling wieder. Durch geeignete Vorkehrungsmaßnahmen im Zuge der Erdkabelverlegung kann daher eine Beeinträchtigung der Arten vermieden werden: Durch die getrennte Lagerung des Oberbodens von den darunter liegenden Erdschichten bei Errichtung der Künette und lagegleiche Wiedereinbringung wird eine Durchmischung vermieden. Dadurch wird die Samenbank der Arten im Oberboden erhalten und kann wieder keimen. Zudem sollte die Durchführung der Bauarbeiten nach dem Aussamen der Arten (ab September) erfolgen.

Die Zwiebel-Geophyten **Schopf-Traubenhyazinthe (Muscari comosum)** und **Rund-Lauch (Allium rotundum)** können durch Bergung, Zwischenlagerung und Wiedereinsetzen der Vegetationssoden inklusive des Oberbodens (Aushubtiefe ca. 0,5 m) während den Bauarbeiten geschützt werden. Die Markierung der zu bergenden Soden sollte während der Blütezeit der Arten im Mai/Juni durch eine fachkundige Person erfolgen.

Die **Feld-Ulme (Ulmus minor)** ist eine regional regelmäßig in den Gehölzen vorkommende Art. Der Verlust einzelner Individuen stellt somit keine Beeinträchtigung der Art auf Populationsniveau dar.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden von einem regelmäßig durchgeführten Monitoring begleitet, um deren Wirksamkeit zu quantifizieren und die ökologische Zielerfüllung zu überprüfen.

6.2.4 Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Bauvorhaben WP Maustrenk III für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

6.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Insekten und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2022A, Einlage D0401) zugrunde.

6.3.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet umfasst die in Abb. VE 3 bis VE 8 dargestellten Flächen (Kapitel Flora, Vegetation und Lebensräume). Die darin vorkommenden Lebensräume (Biotoptypen) wurden exemplarisch begangen und das Lebensraumpotential für die Insekten abgeschätzt.

Die direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellfläche, entlang der Zuwegung, der Kabeltrasse und dem Wegenetz) wurden flächig begangen. Die vorgefundenen Biotope und deren Qualität wurden nach ihrer Bedeutung für Insekten entweder als „bedeutender Insektenlebensraum“ oder als „keine besondere Bedeutung für Insekten“ eingestuft.

Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellfläche sowie entlang der Zuwegung, Wegenetz, Kabeltrasse) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Insekten-Arten geachtet.

Folgende Biotoptypen wurden im Untersuchungsgebiet als bedeutende Insektenlebensräume identifiziert:

- Intensiv bewirtschafteter Acker
- Wildacker
- Staudenreicher Ackerrain/Stauchhecke
- Ruderaler Ackerrain
- Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe
- Artenarme Ackerbrache
- Artenreiche Ackerbrache
- Kontinentale basenreiche Mäh-Halbtrockenrasen
- Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache
- Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte
- Intensivwiese/-weide der Tieflagen
- Frische basenreiche Grünlandbrache nährstoffarmer Standorte der Tieflagen
- Sport-, Park- und Gartenrasen
- Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation
- Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation
- Obstbaum/Gebüsche frischer Standorte
- Laubbaum
- Laub-/Nadelbaum
- Einzelbusch und Strauchgruppe
- Laubbaumreihe und -allee
- Obstbaumreihe und –allee/Ruderaler Ackerrain

- Strauch-/Baumhecke
- Ufergehölzstreifen auf anthropogen überformten Standorten
- Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten
- Feldgehölz aus standortsfremden Baumarten
- Junger Baumbestand in Park und Garten
- Streuobstbestand
- Schlehengebüsch
- Gebüsch frischer Standorte
- Schwarzerlen-Eschenauwald/Ahorn-Robinienforst
- Steppenwald
- Steppenwald/Robinienforst
- Robinienforst
- Robinienforst/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger
- Eschen-/Robinienforst
- Junge Laubbaumaufforstung
- Laubbaumischforst aus einheimischen Baumarten
- Begradigter Tieflandbach/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation
- Begradigter Tieflandbach/Großröhricht an Stillgewässern und Landröhricht/Submerse Gefäßpflanzenvegetation Standorte
- Unbefestigte Straße
- Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain
- Befestigte Straße/Ruderaler Ackerrain
- Unbefestigte Freifläche
- Bahnstrecke
- Windenergieanlage

6.3.2 Auswirkungsanalyse

Für das Schutzgut Insekten und ihre Lebensräume ist die wesentliche Auswirkung der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.

Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume einen unerheblichen Eingriff dar.

6.3.3 Maßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenverluste von bedeutenden Insektenlebensräumen werden durch die Maßnahmen für das Schutzgut „Flora, Vegetation und Lebensräume“ abgedeckt. Pflegemaßnahmen der Ausgleichsflächen sind daher auch im Hinblick auf die Eignung für Insekten und ihre Reproduktion (über die Wintermonate) zu bewerten und entsprechend fachlich abzustimmen.

Für Insekten und deren Lebensräume sind keine zusätzlichen Monitoringmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Monitormaßnahmen für die Lebensräume & Vegetation soll auch die Eignung als wertvoller Insektenlebensraum (Reproduktionsraum) geprüft werden.

6.3.4 Gesamtbeurteilung

Für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume wird ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Das Bauvorhaben WP Maustrenk III ist für das Schutzgut „Insekten und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

6.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2022A, Einlage D0401) zugrunde.

6.4.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet umfasst die in Abb. VE 3 bis VE 8 dargestellten Flächen (Kapitel Flora, Vegetation und Lebensräume). Die darin vorkommenden Lebensräume (Biotoptypen) wurden exemplarisch begangen und das Lebensraumpotential für Amphibien und Reptilien abgeschätzt.

Die direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellfläche, entlang der Zuwegung, der Kabeltrasse und dem Wegenetz) wurden flächig begangen.

Die Erhebungen fanden am 14.08.2020, am 25.08.2021 und am 30.06.2022 statt.

Zudem wurden Streudaten aus den anderen Erhebungsmodulen verwendet.

Nachgewiesene und potentiell vorkommende Arten im Untersuchungsgebiet:

- Wechselkröte
- Erdkröte
- Springfrosch
- Zauneidechse
- Blindschleiche
- Schlingnatter
- Ringelnatter
- Äskulapnatter

6.4.2 Auswirkungsanalyse

Im Zuge des Bauvorhabens werden nur sehr kleinflächig Flächen beansprucht (sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase) die für Amphibien & Reptilien von Bedeutung wären.

Die Flächenverluste (in m²) der Biotoptypen werden im Kapitel Lebensräume und Vegetation dargestellt. Von all diesen Lebensräumen sind ausreichende und in der Qualität vergleichbare Habitats unmittelbar angrenzend vorhanden.

Im Bereich der Kabeltrasse wird der Saum von einer verbuschten Trockenrasenbrache (Feldweg) beansprucht. Das Kabel wird allerdings nicht in offener Bauweise verlegt (sondern mit einem Kabelpflug), sodass auch hier mit keiner nennenswerten Beeinträchtigung für Amphibien oder Reptilien zu rechnen ist.

Das gleiche gilt auch für die Kabeltrasse im Nahbereich der Zaya sowie der Waldflächen im Untersuchungsgebiet.

Ein Amphibienschutzzaun ist deshalb in der Bauphase nicht notwendig.

In der Bauphase sind aufgrund der Zuwegung keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Amphibien & Reptilien anzunehmen. Aufgrund der vorwiegend untertags stattfindenden Tätigkeiten ist kein über das natürliche Maß hinausgehendes Tötungsrisiko zu erwarten.

In der Betriebsphase sind aufgrund der Zuwegung keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Amphibien & Reptilien anzunehmen. Aufgrund der vorwiegend untertags stattfindenden Tätigkeiten ist kein über das natürliche Maß hinausgehendes Tötungsrisiko zu erwarten.

Durch das Bauvorhaben entstehen weder in der Bauphase als in der Betriebsphase erhebliche Barrieren, die Wanderbewegungen von Amphibien (oder Reptilien) einschränken könnten.

Für die Wechselkröte und die Schlingnatter, ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Für die anderen Arten wurde „keine“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

6.4.3 Maßnahmen

Für Amphibien & Reptilien sind somit keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Der Lebensraumverlust ist marginal bzw. wird durch die Ausgleichsmaßnahmen im Kapitel Lebensräume und Vegetation kompensiert.

Ein Amphibien-Schutzzaun entlang der Kabeltrasse ist nicht notwendig. Großteils wird das Ableitungskabel mit einem Kabelpflug verlegt.

Für Amphibien & Reptilien sind keine Monitoringmaßnahmen notwendig.

6.4.4 Gesamtbeurteilung

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume wurden keine erheblichen Eingriffe festgestellt. Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Amphibien & Reptilien einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP Maustrenk III ist für das Schutzgut „Amphibien & Reptilien“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

6.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und deren Lebensräume – ohne Fledermäuse)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2022A, Einlage D0401) zugrunde.

6.5.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet umfasst die in Abb. VE 3 bis VE 8 dargestellten Flächen (Kapitel Flora, Vegetation und Lebensräume). Die darin vorkommenden Lebensräume (Biotoptypen) wurden exemplarisch begangen und das Lebensraumpotential für Säugetiere (ohne Fledermäuse) abgeschätzt.

Die direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellfläche, entlang der Zuwegung, der Kabeltrasse und dem Wegenetz) wurden flächig begangen. Hier wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet (Ziesel- & Feldhamster). Als Literatur wurde „Die Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens“ verwendet (AULAGNIER et al. 2009).

Die Erhebungen fanden am 14.08.2020, am 25.08.2021 und am 30.06.2022 statt.

Zudem wurden Streudaten aus den anderen Erhebungsmodulen verwendet.

Nachgewiesene und potenzielle Säugetierarten im Untersuchungsgebiet:

- Feldspitzmaus
- Rotfuchs
- Steinmarder
- Mauswiesel
- Dachs
- Reh
- Rothirsch
- Wildschwein
- Feldhase
- Schermaus
- Waldmaus
- Waldspitzmaus
- Feldmaus
- Ostigel
- Eichhörnchen
- Maulwurf

Es wurden keine gefährdeten Arten (ab Gefährdungsstufe „gefährdet“) im UG nachgewiesen.

6.5.2 Auswirkungsanalyse

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) und ihre Lebensräume sind folgende Auswirkungen durch den geplanten Windpark relevant:

- Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase;
- Verkehr
- Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen;
- Scheueffekte (Schattenwurf).

Für keine Art wurde eine Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

6.5.3 Maßnahmen

Für Säugetiere (ohne Fledermäuse) sind keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Geringe Lebensraumverluste werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Kapitel Lebensräume und Vegetation ausgeglichen.

Für Säugetiere (ohne Fledermäuse) sind keine Monitoringmaßnahmen notwendig.

6.5.4 Gesamtbeurteilung

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) wurden „keine“ bzw. nur „geringe“ Eingriffserheblichkeiten festgestellt. Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP Maustrenk III ist für das Schutzgut „Säugetiere“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

6.6 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Vögel und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2022A, Einlage D0401) zugrunde.

Unabhängig von einer möglichen Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen werden alle Vogelarten im Gebiet erfasst, wobei allerdings auf windkraftrelevante Vogelarten besonderes Gewicht gelegt wird.

Als windkraftrelevante Vogelarten werden jene Arten bezeichnet, für die auf Grund wissenschaftlicher Literatur (auch Analogieschlüsse durch das Jagd- oder Flugverhalten) sowie aus eigener Erfahrung aus Monitoringuntersuchungen (z.B. TRAXLER et al. 2004) eine erhebliche Beeinflussung durch WEA im Allgemeinen nicht ausgeschlossen werden kann. Unter diesen Zielarten finden sich ihrer Verbreitung entsprechend auch die von Langgemach und DÜRR (2020) oder BIRDLIFE Österreich (2016) gelisteten.

Windkraftrelevante Vögel sind vor allem Schreitvögel (Reiher, Störche), Kraniche, Wasservögel (Kormorane, Gänse, Enten), Greifvögel (Adler, Milane, Weihen, Bussarde, Falken), Limikolen (z.B. Kiebitze, Goldregenpfeifer), Eulen und Möwen.

Als bewertungsrelevante Vogelarten sind die Arten zu verstehen, welche in Anhang II des „Leitfadens für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (BirdLife Österreich 2021) gelistet sind. Die tatsächliche Bewertung der Effekte auf diese Arten ist fall- und projektspezifisch (Anlagenzahl, Anlagenpositionierung, Nutzungsfrequenz und Status der betreffenden Vogelarten, Ausweichmöglichkeiten usw.) zu treffen

Für diese UVE wurden in den Jahren 2020-2022 umfangreiche Erhebungen durchgeführt.

Da zeitgleich das Projekt Maustrenk Repowering geplant wird, wurden die vogelkundlichen Erhebungen der beiden Projekte gemeinsam durchgeführt. Da beide Projekte naturräumlich nicht getrennt sind, können alle erhobenen Daten verwendet werden. Für beide Projekte ergibt sich daraus der Vorteil, dass ein größeres Gebiet als von BirdLife eingefordert, erhoben wurde. In den Karten wird der Plan/Prüfraum von Maustrenk III sowie die Kombination mit Maustrenk RI (Gesamterhebungsraum) dargestellt.

6.6.1 Bestandsanalyse

Insgesamt wurden 86 Vogelarten im Untersuchungsgebiet WP Maustrenk III (Großraum) nachgewiesen (Abb. VÖ 4). Davon werden 69 Arten zumindest als Brutvögel im Prüfraum kategorisiert.

Von den 7 Brutvogelarten des Prüfraumes (Rotmilan, Wespenbussard, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht, Heidelerche und Neuntöter) sind alle durch die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt. Auf Basis der Roten Liste Österreichs (DVORAK et al. 2017) gelten folgende vier Brutvogelarten (Rebhuhn, Rotmilan, Wendehals und Girlitz) als „gefährdet / vulnerable“. Die Arten Rebhuhn und Turteltaube werden weiters auf der Ampelliste mit der Farbe Rot eingestuft.

Die windkraftrelevanten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie Schwarzstorch, Kaiseradler, Seeadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kornweihe, Schwarzmilan und Raubwürger als seltene Nahrungsgäste bzw. Durchzügler/überfliegend nachgewiesen.

Zudem wurden 10 relevante Arten zur Bewertung von Windkraftprojekten außerhalb des Alpenraumes (BirdLife 2021, Anhang II) nachgewiesen. Davon wurden 2 (Rotmilan und Uhu) als Brutvogel, die anderen als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler/überfliegend nachgewiesen.

Die Singvogelarten und Spechte des Waldes werden durch das Projektvorhaben nicht eingeschränkt, nachdem sich bei den neuen WEA der Abstand der Rotorspitze zum Boden erhöht, und sich diese Arten zumeist in oder unter Kronendachhöhe aufhalten.

Die Arten Rotmilan, Uhu und Bienenfresser haben sich trotz Nahelage zu bestehenden WEA positiv entwickelt. Die Errichtung der neueren WEA bringt auch eine Verschiebung der Unterkante des Rotors in eine größere Höhe, was für diese Arten eher positive Auswirkungen bedeutet. Die Mindestabstände gemäß den Abstandsempfehlungen von BirdLife für die prioritären Brutvogelarten (2021) Rotmilan und Uhu werden eingehalten.

6.6.2 Auswirkungsanalyse

Für das Schutzgut Vögel und ihre Lebensräume sind folgende Auswirkungen durch den geplanten WP Maustrenk III prüfrelevant:

- Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase
- Zerschneidung und Barrierewirkung vor allem in der Betriebsphase; einschließlich z.B. Lebensraum-Verkleinerung und Unterschreitung eines Minimalareals
- Kollisionsrisiko
- Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen
- Scheueffekte (Schattenwurf)
- Meideffekte (generell)
- Sonstige Auswirkungen: Lärmimmission, erhöhter Prädationsdruck z.B. entlang Barrieren.

6.6.3 Maßnahmen

Auf Basis der Eingriffserheblichkeiten sind keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Vögel und deren Lebensräume“ notwendig.

Jedoch werden folgende, vorsorgende Maßnahmen gesetzt:

- Sicherung des Trockenrasenstandorts im Bereich der SW 05, vor allem für die Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke
- Dauerbrachen gemäß Leitbild „Rotmilan“

Die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens wird für alle lokal angetroffenen Arten höchstens mit „gering“ bewertet. Daher sind keine Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das gesamte Projektgebiet WP Maustrenk III weist hinsichtlich der naturschutzrelevanten Brutvogelarten der Umgebung: Rotmilan, Wespenbussard, Uhu und Bienenfresser ein gewisses Konfliktpotential auf. Die Mindestabstände gemäß den Abstandsempfehlungen von BirdLife für die prioritären Brutvogelarten (2021) Rotmilan und Uhu werden eingehalten.

Die hoch sensiblen Greifvögel der Marchauen (Kaiseradler, Seeadler, Schwarzmilan und Schwarzstorch) wurden nur vereinzelt im Planungsgebiet nachgewiesen.

Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Vogelwelt ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

6.6.4 Gesamtbeurteilung

Das Bauvorhaben WP Maustrenk III ist für das Schutzgut „Vögel und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

6.7 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Fledermäuse und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2022A, Einlage D0401) zugrunde.

Die Datenerstellung erfolgt über gezielte Freilandhebungen zum Fledermausvorkommen, wobei drei unterschiedliche Erhebungsmethoden zum Einsatz kommen. Zudem wurde eine Literaturlauswertung durchgeführt. Weiters wurden Daten zum sichtbaren Zug des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) eingearbeitet.

Als windkraftrelevante Fledermausarten werden jene Arten bezeichnet, für die auf Grund wissenschaftlicher Literatur (u.a. DÜRR 2007, Fundstatistik nach DÜRR 2021), sowie aus eigener Erfahrung aus Monitoringuntersuchungen (TRAXLER et al. 2004, TRAXLER et al. in prep 2020) eine erhebliche Beeinflussung durch WEA im Allgemeinen nicht ausgeschlossen werden können.

Die tatsächliche Bewertung der Effekte auf diese Arten ist jedoch fall- und projektspezifisch (Anlagenzahl, Anlagenpositionierung, Nutzungsfrequenz und Zug- und Jagdverhalten der betreffenden Fledermausarten, usw.) zu treffen.

Windkraftrelevante Fledermäuse sind vor allem ziehende Arten, wie der Abendsegler und die Rauhaufledermaus, aber auch lokale Arten, wie die Zwergfledermaus finden sich in der Fundstatistik nach Dürr für Deutschland und Europa sehr häufig bzw. am häufigsten wieder (DÜRR 2021). Neben diesen Arten sind im vorliegenden Projekt weiters die Lebensraum- & Quartierverluste für die waldbewohnenden Arten bedeutsam.

6.7.1 Bestandsanalyse

Im Untersuchungsgebiet WP Maustrenk III wurden 15 Fledermausarten nachgewiesen. In dieser vorwiegend intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft mit den strukturarmen Waldflächen entspricht dies durchaus den Erwartungen. Als Anhang II Art wurde das Mausohr und die Bechsteinfledermaus festgestellt. Im Zuge der Erhebungen konnte vor allem die Mückenfledermaus in Bodennähe festgestellt werden, für die anderen Arten wurden nur sehr geringe Aktivitäten dokumentiert. Auf Basis des Gondelmonitorings im Jahr 2019 kann die Aktivität in Rotorhöhe detailliert abgeschätzt werden, wodurch entsprechende Abschaltzeiten vorgeschlagen werden können. Mit diesen Einschränkungen ist ein fledermausfreundlicher Betrieb der Anlagen möglich. Für die erforderlichen Rodungen wurden entsprechende Maßnahmen ausgearbeitet, welche dafür sorgen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

6.7.2 Auswirkungsanalyse

Die geplanten WEA-Standorte des WPs Maustrenk III liegen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Großflächige Rodungen sind nicht erforderlich. Für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume sind daher folgende Auswirkungen durch den geplanten WP prüfrelevant:

Bau- und Betriebsphase (dauerhafte Auswirkungen)

- sehr geringer Flächenverlust durch die Errichtung der WEA; Nahrungshabitat
- Geringer Flächenverlust durch den Zuwegungsbau (Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege); kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten;
- Potenzielle Quartierverluste im Bereich der Rodungsflächen
- Lebensraumveränderung einschließlich Ressourcen-Wertminderung;
- Kollisionsrisiko an den WEA;

Bauphase (vorübergehende Auswirkungen)

- Störung durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

Für die Arten der Gattung *Myotis* sind nur die Habitatverschlechterungen bzw. der Verlust von Quartierbäumen durch Rodung prüfrelevant. Vor allem im Bereich der WEA 01 ist ein mäßiges Quartierpotential vorhanden und der Verlust einzelner, potenzieller Quartierbäume ist erwartbar. Aufgrund ihres geringen Kollisionsrisikos ist die Wahrscheinlichkeit für Kollisionen an den Anlagen sehr gering und für moderne Anlagen nahezu auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit ist durch die Wahl der Anlagenstandorte (v.a. intensiv bewirtschaftete Ackerflächen) ebenfalls nicht gegeben.

Beim geplanten Windpark sind für die Gruppe der Nyctaloiden Habitatverschlechterungen bzw. der Verlust von Quartierbäumen durch Rodung prüfrelevant. Im Bereich der Rodungsflächen ist ein mäßiges Quartierpotential vorhanden und der Verlust einzelner, potenzieller Quartierbäume ist erwartbar. Eine sehr geringe, kleinflächige Veränderung der Jagdgebiete ist nicht auszuschließen. Darüber hinaus sind die Fledermausarten der Nyctaloiden-Gruppe aufgrund ihrer Jagdweise im freien Luftraum oder über den Baumkronen auch durch ein Kollisionsrisiko an den geplanten WEA betroffen. Daher werden Abschaltzeiten vorgeschlagen.

Die Fledermausarten der Pipistrelliden-Gruppe sind aufgrund ihrer Jagdweise im freien Luftraum durch ein gewisses Kollisionsrisiko an den WEA betroffen. Dementsprechend werden angepasste Abschaltzeiten vorgeschlagen. Eine sehr geringe, kleinflächige Veränderung der Jagdgebiete ist nicht auszuschließen.

Die Arten Mopsfledermaus und die Arten der Gattung *Plecotus* sind beim geplanten WP Maustrenk III durch eine geringfügige Veränderung des Jagdgebiets, und einen Eingriff in das Quartierpotential betroffen. Im Bereich der Rodungsflächen ist ein mäßiges Quartierpotential vorhanden und der Verlust einzelner, potenzieller Quartierbäume ist erwartbar. Signifikante Beeinträchtigungen dieser Fledermausarten aufgrund des Kollisionsrisikos an WEA sind ebenfalls auszuschließen.

6.7.3 Maßnahmen

Abschaltalgorithmus

Durch das durchgeführte Gondelmonitoring 2019 kann die Kollisionsgefährdung detailliert dargestellt werden. In Summe ist nur ein mäßiges Kollisionsrisiko, vor allem bei geringen Windgeschwindigkeiten mit entsprechenden, saisonalen Schwankungen gegeben. Für den September liegen keine Daten aus dem WP Maustrenk vor, daher werden für den September die Abschaltvorschläge aus dem Gondelmonitoring des WP Prinzendorf III Rep. herangezogen.

Dieser dargestellte Algorithmus ist für die ersten beiden Betriebsjahre gültig, danach sind auf Basis eines Monitorings an den repowerten Anlagen angepasste Abschaltungen vorzunehmen.

Maßnahmenwirksamkeit: mäßig (gegenüber hoch bei einem Repowering, wenn noch kein Abschaltalgorithmus implementiert ist z.B. WP Maustrenk Repowering)

Kontrolle der Rodungsflächen mind. 1 Jahr vor Baustart – CEF Maßnahmen

Im Zuge der Projektumsetzung sind mind. 1 Jahr vor dem Baubeginn alle Rodungsflächen auf potenzielle Fledermausquartiere zu kontrollieren. Auf Basis dieser Erhebung sind folgende CEF-Maßnahmen (gemäß Zahn et al. 2021) durchzuführen:

- Schaffung von künstlichen Quartieren für jeden Quartierbaum im Verhältnis 1:3

Maßnahmenwirksamkeit: mäßig

Langfristige Förderung des Quartierpotentials

Als langfristige Maßnahme zur Förderung des Quartierpotentials hat sich die Außernutzungstellung von Altbäumen bewehrt. Diese Maßnahme ist ergänzend zu der Anlage von Fledermauskästen durchzuführen. Pro gefällttem Höhlenbaum werden mindestens drei Bäume mit einem BHD über 40 cm aus der Nutzung genommen (Zahn et al. 2021).

Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept

Folgende, artenschutzrechtliche Maßnahmen sind im Vorfeld der Rodungen umzusetzen:

- Ökologische Bauaufsicht: Die Rodungszeiträume von Rodungsflächen mit potenziellen Fledermausquartieren müssen außerhalb der Wochenstubenzeit für Fledermäuse liegen (Mitte März - Ende August).
- Kontrolle der potenziellen Fledermausquartiere im Zeitraum September – Oktober durch fachkundige Baumkletterer mittels Endoskops: Bei negativer Kontrolle dauerhaftes Verschließen der Baum-/Spechthöhle mittels Folien oder ähnliches. Im Falle eines Besatzes oder unvollständiger Kontrolle (wenn nicht alles einsichtig ist) wird die Eingangsöffnung mit einer Folie einseitig verschlossen (ein Ausfliegen für Fledermäuse ist möglich, ein Einfliegen jedoch nicht). Details hierzu siehe Zahn et al. 2021.
- Vorsichtiges Fällen der betroffenen Bäume mittels forstlicher Großgeräte oder Motorsäge mindestens zwei Wochen nach dem Verschluss der Quartiere. Der freie Fall sollte vermieden werden, um Erschütterungen möglichst gering zu halten. Dies sollte unter Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht erfolgen.
- Letztmalige Kontrolle der umgelegten Bäume mittels Endoskops durch die ökologische Bauaufsicht direkt nach der Fällung
- Potenzielle Baumquartiere werden mittels Versatzes der entsprechenden Baumabschnitte in der näheren Umgebung wieder an einem Baum in ausreichender Höhe montiert.

Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Ausgleich der permanenten Rodungsflächen

Im Zuge des FB Waldökologie und Forstwirtschaft ist die Maßnahme WÖ_01 vorgesehen: Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Werteiffer 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.

Diese Maßnahme ist für den FB Fledermäuse und Ihre Lebensräume ebenfalls wirksam und wird übernommen.

Maßnahmenwirksamkeit: mäßig

Monitoringmaßnahmen – Kontrolle der Fledermauskästen

Jährliche Kontrolle der Fledermauskästen durch eine Fachkraft. Erstellung eines Kurzberichtes.

Monitoringmaßnahmen – Zweijähriges Gondelmonitoring und Adaptierung der Abschaltzeiten

Nach Inbetriebnahme wird an einer Anlage ein zweijähriges Gondelmonitoring nach Stand der Technik durchgeführt (z.B. Batcorder mit den Einstellungen: -36dB, 200ms).

Darauffolgend wird nach Stand der Technik der finale Betriebsalgorithmus für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober festgestellt (z.B. Software ProBat mit Österreichadaption). Die maximale Kollisionsrate pro WEA & Jahr wird mit 2 Individuen festgelegt.

6.7.4 Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Bauvorhaben für das Schutzgut „Fledermäuse und ihre Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten

6.8 Schutzgut Wild

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Wildökologie“ (BIOME 2022b, Einlage D0402) zugrunde.

6.8.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet wurde mit einem Radius von einem Kilometer um die geplanten WEA festgelegt um eine detaillierte Betrachtung in Hinblick auf die Wildökologie vorzunehmen.

Folgende relevante Arten sind im Untersuchungsgebiet möglich:

- Schalenwild
 - Rehwild
 - Schwarzwild
 - Rotwild
- Niederwild
 - Feldhase
 - Fasan
 - Rebhuhn
- Haarraubwild
 - Fuchs
 - Steinmarder
 - Baummarder
 - Dachs
 - Mauswiesel

6.8.1.1 Wildwanderkorridore

In Niederösterreich verläuft der Weinviertel Korridor als überregionaler Wildtierkorridor durch den Kettlasbrunner Wald. Der Korridor wurde vorwiegend für große Säugetierarten wie beispielsweise Rotwild, Luchs, eingeschränkt auch Bär, Wolf und Elch konzipiert. Diese Arten haben hohe Ansprüche an ihren Lebensraum, benötigen große Territorien und reagieren sensibel auf Lebensraumzerschneidung (Egger et al. 2012). Vor allem Jungtiere & Männchen sind in der Lage, über große Distanzen zu wandern und neue Gebiete zu erschließen.

Der Weinviertel Korridor verläuft entlang der von der March über den Matzner Wald, weiter über den Kettlasbrunner Wald über die Laaer Berge und den Ernstbrunner Wald nach Norden. Die Minimaldistanz zum Projektvorhaben beträgt 1.250m.

Neben den überregionalen Korridoren befindet sich noch der Zistersdorf Korridor, ein regionaler Wildkorridor im westlichen Planungsraum. Die Nutzung dieses Wechsels wurde auch seitens der GJ Maustrenk bestätigt und ist auch in der Forschungsstudie zum Rotwild im Kettasbrunner Wald enthalten (Friedl & Frey-Roos 2015).

6.8.2 Auswirkungsanalyse

6.8.2.1 Bauphase

Im Zuge der Bauphase sind deutliche Störungen durch die Bautätigkeiten zu erwarten. Wesentliche Einflussgrößen werden unterschieden:

Habitatverluste in der Bauphase

Hierbei sind zwischen temporären und permanenten Flächenverlusten (meist Rodungen) zu unterscheiden. Die temporären Flächenverluste für die Montageflächen und den Bau der Kabeltrasse werden nach der vollständigen Errichtung des Windparks wieder rekultiviert und entwickeln innerhalb einer kurzen Zeit bereits wieder wichtige Lebensraumfunktionen wie Deckung- & Äsungsfläche.

Permanente Flächenverluste entstehen durch den Ausbau der Zuwegung zu den WEA, der Kranstellflächen und der Fundamente für die WEA. Die betroffenen Flächen gehen teilweise als Nahrungs- und Deckungshabitat verloren. Die permanente Rodung umfasst eine Fläche von 2.048 m². Die temporären Rodungen bedürfen 9.656m², in Summe somit 11.704m². Die temporären Rodungen werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet, für die permanenten Rodungen ist üblicherweise ein Ausgleich von 1:3 vorgesehen. Die größten Habitatverluste liegen im Bereich der WEA 01, da hierbei die Zuwegung durch einen Waldabschnitt erfolgt. Weiters stellt dieser Bereich einen der Rotwildeinstände auf dem Gebiet der GJ Gaiselberg dar. Hierbei ist für die Bauphase eine deutliche Meidung des Gebiets anzunehmen und durch die Rodungsverluste bzw. den Verlust des Wildackers eine dauerhafte Nutzungsveränderung in diesem Bereich anzunehmen. Somit ist eine mittlere Eingriffsintensität gegeben. Für die restlichen WEA kann festgestellt werden, dass durch das Repowering nur ein geringfügige Beeinträchtigung durch die Habitatverluste gegeben sind.

Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

Für die Arbeiten während der Bauphase muss eine deutliche Störwirkung angenommen werden. Hierbei sind vor allem das starke Verkehrsaufkommen entlang der Zuwegung und die Bautätigkeiten an den Windkraftanlagen und für die Kabeltrasse relevant.

Die Störungen können dazu führen, dass Einstandsgebiete und etablierte Wildwechsel von Schalenwild während und eine gewisse Zeit nach der Bauphase gemieden werden. Besonders störungssensibel reagiert hierbei das Rotwild (Egger et al. 2012), welches im Projektgebiet vor allem in den Randbereichen zum Kettlasbrunner Wald regelmäßig vorkommt.

Durch die Bauarbeiten sind insbesondere die südlichen Einstandsgebiete im Bereich Streitberg und Äußeres Feld betroffen, welche im Nahbereich zu den WEA 01, 02 & 03 liegen, liegt eine deutliche, temporäre Störung vor. Eine Meidung dieser Fläche während der Bauphase ist nicht auszuschließen. Rehwild (Standwild im UG) reagiert aber wenig sensibel gegenüber Störungen durch Verkehr oder Baustellenbetrieb bzw. zeigen eine Gewöhnung nach kurzer Zeit (Friedl & Frey-Roos 2015). Die Errichtung der Ableitung stellt nur eine kurze, temporäre Störung dar. Durch einen Kabelpflug ist es möglich, innerhalb kurzer Zeit die gesamte Ableitung zu errichten.

Bauarbeiten in der Nacht sind für das Vorhaben aber nicht vorgesehen. Da die Wechsel- und Wanderbewegungen v.a. während der Nachtperiode erfolgen, sind hier keine Unterbrechungen der Wanderungen durch die Störungen zu erwarten. Finden doch Bautätigkeiten in der Nacht statt, so besteht eine mittlere Eingriffsintensität.

6.8.2.2 Betriebsphase

Während der Betriebsphase sind vor allem die Störwirkung durch die Windkraftanlagen selbst (Lärm und Schattenwurf, Signalbefehrerung in der Nacht), die Störwirkung durch den laufenden Betrieb (z.B. Wartungsarbeiten) und die dauerhaften Flächenverluste zu berücksichtigen.

Akustische und optische Störung

Im Zuge einer Studie konnten Menzel & Pohlmeier (1999) zeigen, dass sich die Habitatverteilung von Feldhasen, Rehen und Füchsen in Windparkgebieten nicht von Referenzgebieten unterschied. Ähnliche Ergebnisse erbrachten Taylor (2014) & Walter et al. (2006). Da die Geräusche von Windkraftanlagen von den Wildtieren nicht in Verbindung mit einer direkten Bedrohung gebracht werden, ist es für diese möglich, sich an die Geräusche anzupassen (Helldin et al. 2012). Im Gegensatz zu Studien bei migrierenden Vögeln, die bereits ab einer Entfernung von 1-3 km Ausweichbewegungen zeigen können, liegen bis dato keine derartigen Erkenntnisse vor (Helldin et al. 2017). Auch Erhebungen aus Österreich bestätigen die geringe Störwirkung von Windkraftanlagen auf lokale Wildtiere (Friedl & Frey-Roos 2015). Die letztgenannte Studie stammt direkt aus dem Projektumfeld, aus dem Windpark Kettlasbrunn, welcher direkt an den Kettlasbrunner Wald im Süden angrenzt. Auch für den Bereich des Äußeren Feld, wird ein Nutzung des Rotwildes weiterhin angenommen. Daher wird der Gesamteinfluss dieses Störungseffektes als gering eingeschätzt.

Elektromagnetismus

Es gibt keine Studien, die nahelegen, dass Elektromagnetismus einen messbaren Effekt auf Säugetiere ausüben kann, da die Feldstärken bei Windkraftanlagen sehr gering sind (Helldin et al. 2012).

Straßenbau und Verkehr

Im Verhältnis zum normalen Straßenverkehr ist der Betriebsverkehr innerhalb eines Windparks gering (ein paar wenige Fahrzeuge pro Tag). Störungseffekte beim Straßenverkehr können normalerweise erst ab mehreren hundert Fahrzeugen pro Tag nachgewiesen werden (Helldin et al. 2010). Mögliche Unterschiede, nach Art, können hierbei jedoch auftreten. So gibt es aus Nordamerika Studien, welche auch bei einem geringen Betriebsverkehr zumindest tagsüber eine gewisse Meidung feststellen konnten (Helldin et al. 2012). Für wandernde Tierarten gibt es keine Hinweise einer räumlichen Meidung aufgrund des Verkehrs während der Betriebsphase (Helldin et al. 2017)

Studien belegen, dass ein wesentlich größerer Einfluss durch Erholungssuchende, Jäger und andere Freilandaktivitäten gegeben ist. Dies wird vor allem durch die leichtere Erreichbarkeit, vieler vormals wenig erschlossener Gebiete begründet (Helldin et al. 2017). Für das Planungsgebiet spielt dieser Aspekt jedoch kaum eine Rolle, da es bereits jetzt über ein sehr gut ausgebautes Wege- und Straßennetz verfügt. Eine Ausnahme dazu stellt die WEA 01 dar, da in diesem Waldbereich bislang kein Wegenetz in den zentralen Bereich vorhanden war. Eine wesentliche Nutzungsänderung im Gesamtgebiet ist jedoch nicht zu erwarten.

Habitatveränderungen

Durch die Errichtung der Anlagen, der Stellflächen und der entsprechenden Zuwegung kommt es zu einer permanenten Habitatveränderung im Planungsgebiet. Jedoch stellen die Habitatveränderungen durch das Repowering nur einen kleinen Anteil an der Gesamtfläche des erweiterten

Untersuchungsraumes dar und daher nur von geringer Bedeutung (Arnett et al. 2007, Kuvlesky et al. 2007). Maßgeblich ist, dass durch die Baumaßnahmen keine essenziellen Habitatelelemente wie bedeutende Nahrungs- & Wasserflächen usw. stark beeinträchtigt werden. Im Bereich der WEA 01 liegt aktuell ein Wildacker, welcher durch die Nutzung als WEA Standort nun nicht mehr in dieser Ausprägung vorhanden ist. Für wandernde Tierarten stellen geringfügige Habitatveränderungen eines Korridors keine Beeinträchtigungen dar (Hellding et al. 2012). Gegenüber der Bauphase ist der permanente Flächenverlust während der Betriebsphase wesentlich geringer. In der Betriebsphase werden nur sehr kleine Habitatanteile beansprucht, die bedeutende Säugetier-Lebensräume betreffen. In Relation der Eingriffsfläche zu den umliegenden Wald- und Ackerflächen ist somit ein ausreichender Wildtierlebensraum vorhanden und es kommt zu keiner dauernden Beeinflussung aufgrund von Habitatverlusten.

Barriere- & Korridoreffekte

Für größere Tierarten stellen schmale Forststraßen keine bedeutenden Barrieren dar. Vielfach können diese als zusätzliche Wanderachsen genutzt werden (Hellding et al. 2012). Somit stellen auch die erforderlichen Zuwegungen keine Hindernisse dar.

6.8.3 Maßnahmen

6.8.3.1 Bauphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Bauphase formuliert:

Tabelle 17: Maßnahmen – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
WI_01	Um die Auswirkungen auf das nötigste Maß zu reduzieren, ist eine Einschränkung der lärmintensiven Bauarbeiten während der Tageszeit vorgesehen. Demnach sollen diese ausschließlich im Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
WI_02	Keine lärmintensiven Arbeiten an den Anlage 01 während des Septembers aufgrund der Nahgelage zu den Rotwildeinstandsgebieten und der herbstlichen Brunftaktivität. Arbeit im Inneren der Anlagen wie elektrotechnische Installationen und Arbeiten zur Vorbereitung der Inbetriebnahme sind jedoch möglich.
WI_03	Gemäß des Forstgesetzes werden die erforderlichen, permanenten Rodungen durch Wiederaufforstungen ausgeglichen (1:3), dementsprechend sind keine weiteren Ersatzmaßnahmen für die Rodungen erforderlich (FB Waldökologie und Forstwirtschaft: Maßnahme WÖ_01). Für die temporären Rodungen sind ebenfalls Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen (Maßnahme WÖ_02).
WI_04	Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.
WI_05	Die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen, die nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

6.8.3.2 Betriebsphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Betriebsphase formuliert:

Tabelle 18: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
WI_06	Um die Beeinträchtigung des regionalen Wildkorridors „Zistersdorf Korridor“ aus wild-ökologischer Sicht zu kompensieren, sind Ausgleichsflächen (Wildacker, Hochstaudenbrachen) in der Größe von mindestens 0,25 ha zu schaffen. Diese Flächen sind westlich der Heidäcker und Umgebung des Streitbergs zu schaffen. Im Idealfall direkt angrenzend an einen bestehenden Windschutzgürtel bzw. an eine Waldfläche. Zur Vermeidung von Zielkonflikten mit dem Fachbereich Ornithologie ist dabei ein Mindestabstand von 400m zu den Windkraftanlagen einzuhalten.

6.8.4 Gesamtbeurteilung

Das Schutzgut Wild wurde im konkreten Untersuchungsgebiet als mittel sensibel bewertet. Die Eingriffsintensitäten der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase werden als mittel bzw. gering eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wild als mittel bewertet. Aufgrund dessen werden Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens mit hoher Wirkung gesetzt.

Folglich wird das Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wild als **umweltverträglich** beurteilt.

6.9 Schutzgut Wald

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2022L, Einlage D0403) zugrunde.

Es kann zu Beeinträchtigungen von Waldflächen durch die Anlagenstandorte mit den umliegenden Kranstellflächen, den Wegebau sowie die Windparkverkabelung kommen. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 200 m um die Anlagenstandorte gelegt. Dieser größere Puffer wurde auf Grund stärkerer Bautätigkeiten im Bereich der Windkraftanlagen und Zuwegungen gewählt. Um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsradius von 30 m festgesetzt.

6.9.1 Bestandsanalyse

Vegetationsverhältnisse

Der Fachbericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume (BIOME 2022A, Einlage D0401) beschreibt das Untersuchungsgebiet folgendermaßen:

„Das Untersuchungsgebiet (UG) des Windparks (WP) Maustrenk befindet sich im zentralen Weinviertler Hügelland im Bezirk Gänserndorf. Das Gebiet wird bereits durch bestehende Windkraftanlagen zur Energiegewinnung genutzt. Die fruchtbaren Ackerböden werden auf durchwegs ausgedehnten Parzellen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Punktuell gibt es Ackerbrachen, die teilweise schon länger brach liegen. Hügelkuppen, flachere Geländeerhebungen und Gräben sind mit Wäldern bedeckt, in denen Eiche, Esche und Robinie vorherrschen. Auf Hügelkuppen befinden sich auch z. T. großflächige gemähte oder verbuschte Halbtrockenrasen und thermophile Gebüsch. Das WP-Areal weist abgesehen von Straßengräben entlang höherrangiger Straßen und der Zaya keine Gewässer oder Feuchtlebensräume auf. Das Feldwegenetz ist bereits gut ausgebaut und die Anbindung an die umliegenden Bundesstraßen gut“ (BIOME 2022A, Einlage D0401).

Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan (WEP) als bundesweites Instrument der forstlichen Raumplanung trifft Aussagen zur vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse. Dargestellt werden die Waldflächen und die Wirkungen des Waldes, welche in die vier Waldfunktionen – Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung – gegliedert sind (FORSTG 1975).

Die Beurteilung der relevanten Funktionsflächen, welche durch konkrete Rodungsmaßnahmen betroffen sind, werden in folgender Tabelle 19 zusammengefasst.

Tabelle 19: Waldentwicklungsplan

Funktions- fläche-Nr.	Leitfunktion	Schutz- funktion	Wohlfahrt- funktion	Erholungs- funktion	Charakterisierung aus WEP
1	Schutzfunktion	3	3	1	Die Funktionsfläche ist ein großes landwirtschaftlich zusammenhängendes Gebiet mit Weinbau und Ackerbau.
6	Nutzfunktion	2	2	1	Eichen-Robinien-Mittel-Niederwald – Kettlasbrunnerwald, Niedersulzerwald, Streitberg

Quelle: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) 2007

Waldausstattungsgrad

Das ggst. Untersuchungsgebiet wird gem. KILIAN ET AL. 1993 dem Hauptwuchsgebiet 8 - „Sommerwarmer Osten“, Wuchsgebiet 8.1 - „Pannonisches Tief- und Hügelland“ zugeordnet. Die Lage des ggst. Wuchsgebietes wird folgendermaßen beschrieben:

„Weinviertel einschließlich Horner Bucht, Tullner Becken im Westen bis zur Verbreitungsgrenze des Tschernosem, Marchfeld, Wiener Becken und kleine ungarische Tiefebene bis zum Günser Gebirge, einschließlich Leithagebirge, Hainburger Berge und Becken von Oberpullendorf-Deutschkreutz“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).

Die Umgrenzung des Wuchsgebietes wird wie folgt beschrieben:

„Im Nordwesten Böhmisches Masse: Oberwölbling -Krems - Schiltern - Zöbing - Maissau - Rosenberg -Brunn/Wild - Maria Dreieichen - Harmannsdorf -Eggenburg - Pulkau - Retz; im Norden und Osten Staatsgrenze“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).

Gemäß Waldentwicklungsplan (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) 2007) des Bezirkes Gänserndorf ergeben sich für die Standortgemeinden und die angrenzende Gemeinde folgende Waldflächenanteile:

Tabelle 20: Waldausstattungsgrad

Gemeinde	Waldausstattungsgrad [%]	Charakterisierung aus WEP
Zistersdorf	8,3	In der Gemeindefläche von 8.867 ha sind 737 ha als Waldfläche ausgewiesen.
Hauskirchen	5,0	In der Gemeindefläche von 2.202 ha sind 110 ha als Waldfläche ausgewiesen.
Neusiedl an der Zaya	17,4	In der Gemeindefläche von 1.761 ha sind 307 ha als Waldfläche ausgewiesen.

Quelle: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) 2007, S. 72f.






6.9.2 Auswirkungsanalyse

Waldflächenverlust durch Rodungen

Infolge der Wegebaumaßnahmen, der Logistikfläche, der Verkabelung sowie infolge etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) werden kleinflächige, permanente und temporäre Rodungen in einem Flächenausmaß von insgesamt 3.141 m² erforderlich. Die erforderliche Rodungsgesamtfläche setzt sich im Detail wie folgt zusammen:

- Rodungen permanent [m²]: 1.289
- Rodungen temporär [m²]: 1.852

Weiterführende Informationen zu den Rodungsflächen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens (RURALPLAN 2022X, Einlage B0101)
-  Detailpläne – Rodungsflächen (RURALPLAN 2022A, Einlage B0207)
-  Rodungen – Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2022P, Einlage C0102)
-  Rodungen – Eigentümerverzeichnis (RURALPLAN 2022T, Einlage C0105)
-  Rodungen – Grundbuchsauszüge (RURALPLAN 2022U, Einlage C0106)



Auswirkungen auf die Waldfunktionen

Im Umfeld des ggst. Windparkprojektes befinden sich Waldflächen (Windschutzanlagen) der Werteziffern 331. Die Leitfunktion dieser Waldflächen ist die Schutzwirkung.

Weiters von Rodungen betroffen sind Waldflächen der Werteziffer 221. Die Leitfunktion dieser Waldflächen ist die Nutzfunktion.

Aufgrund der kleinflächigen, punktuellen Rodungen im Bereich von Windschutzanlagen, wird von äußerst geringfügigen Auswirkungen auf die Waldfunktionen durch das Repowering-Vorhaben ausgegangen.

Hinsichtlich der Auswirkungen zur Erholungsnutzung wird auf folgende Einreichunterlagen verwiesen:

-  Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft (RURALPLAN 2022G, Einlage D0801)
-  Fachbeitrag Mensch (RURALPLAN 2022N, Einlage D0302)

Schattenwurf

Relevante negative Auswirkungen auf das Schutzgut Waldökologie können, hinsichtlich des Schattenwurfs, ausgeschlossen werden. Der Schattenwurf liegt im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der Sonnenscheindauer.

6.9.3 Maßnahmen

Tabelle 21: Maßnahmen –Ersatz- und Wiederaufforstungen

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
WÖ_01	Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Werteziffer 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.
WÖ_02	Die temporären Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.

6.9.4 Gesamtbewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Waldökologie können als **Verbesserung** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden.

6.9.5 Ergänzende Betrachtung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Forstwirtschaft

6.9.5.1 Bauphase

Behinderung der Zufahrten zu den forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Da keine großen waldwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, bestehen kaum Einschränkungen im Bereich etwaiger forstwirtschaftlicher Nutzungen.

6.9.5.2 Betriebsphase

Etwaige Bearbeitungserschwerisse auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Da sich im Umfeld des ggst. Windparks laut Grundstücksverzeichnis - Waldanrainer (RURALPLAN 2022V, Einlage C0104) ausschließlich eine waldwirtschaftlich genutzte Fläche befindet, sind kaum Einschränkungen bei der Bearbeitung forstwirtschaftlicher Flächen zu erwarten.

Vereisung und Eisabfall

Bei bestimmten Wetterlagen im Winter (Temperaturen unter 0° C und Berührung mit unterkühlten Wassertröpfchen aus Nebel oder Wolken oder Eisregen) kann es zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen.

Neben Auswirkungen auf den Betrieb der Windkraftanlagen (Ertragseinbußen, erhöhte mechanische Belastung) stellt die Vereisung ein Gefahrenpotential dar. Der Eisbelag an den Rotorblättern kann sich durch Schwingungen oder bei Tauwetter bzw. Abtauen der Rotorblätter lösen und herunterfallen oder vom Wind verweht werden. Hierdurch besteht prinzipiell eine Gefährdung, falls Personen, Tiere oder Gegenstände von den herabfallenden Eisfragmenten getroffen werden.

Da im Untersuchungsgebiet jedoch keine großen waldwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind, wird es kaum zu einer Nutzungseinschränkung von Wirtschaftswegen kommen.

Weiterführend kann auf das Eisfallgutachten (EWV 2022, Einlage C0207) in den Einreichunterlagen verwiesen werden.

6.10 Schutzgut Boden

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft“ (RURALPLAN 2022F, Einlage D0501) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden und Landwirtschaft wird wie folgt abgegrenzt:

- 200 m Puffer um die Anlagenstandorte
- 50 m Puffer um das auszubauende Wegenetz – Kategorie „Wegebau (Neubau + Ertüchtigung)“
- 50 m Puffer um die Lagerflächen
- 50 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

6.10.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet befindet sich gem. der österreichischen Bodenkartierung im Kartierungsbe-
reich 101 „Zistersdorf“ und 157 „Mistelbach“.

Das Untersuchungsgebiet weist folgende Bodentypen auf:

- Auboden [Grauer Auboden (GA)]
- Rendsinen und Ranker [Eurendsina (ER)]
- Schwarzerden [Tschernosem (TS), Feuchtschwarzerde (FS)]
- Braunerde (LB)
- Umgelagerte Böden [Kolluvium (LU), Kulturrohboden (KU)]
- Bodenformenkomplex (K)

Die Anlagenstandorte befinden sich allesamt auf nicht bewaldeten Flächen. Im Untersuchungsgebiet ist der Bodentyp Tschernosem (TS) am meisten verbreitet (rund 47 % Anteil am Untersuchungsgebiet Boden). Es handelt sich hierbei überwiegend um Tschernosem aus Löß bzw. kalkhaltigen Feinsedimenten und Grobmaterialien (Tertiär). Der Bodentyp Kolluvium, welcher zu den Umgelagerten Böden zählt, nimmt rund 15 % des Untersuchungsgebietes ein. Der Bodentyp Grauer Auboden nimmt rund 11 %, der Bodentyp Kulturrohboden rund 10 %, der Bodentyp Braunerde rund 9 %, der Bodentyp Eurendsina rund 7 %, der Bodentyp Bodenformkomplex rund 0,2 % und der Bodentyp Feuchtschwarzerde 0,1 % der Fläche des ggst. Untersuchungsgebietes ein.

Gem. DKM (BEV 2022) werden 75,5 % des Untersuchungsgebietes als landwirtschaftlich genutzte Grundflächen ausgewiesen. Davon ist der überwiegende Teil mit 73,7 % der Nutzung „Äcker, Wiesen oder Weiden“ zugeordnet. Andere Benutzungsarten (Wald: 10,3 %; Sonstige: 9,4 %; Gewässer: 3,5 %, Gärten: 1,0 %, Weingärten: 0,1 %, Baufläche: 0,1 %) haben nur einen geringen Anteil im definierten Untersuchungsgebiet.

6.10.2 Auswirkungsanalyse

6.10.2.1 Bauphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Bauphase beansprucht das geplante Vorhaben (gem. Flächenbedarfsverzeichnis (RURALPLAN 2022o, Einlage C0101)) insgesamt eine Fläche von 2,3 ha permanente Flächen und 4,3 ha temporäre Flächen. Dabei werden Flächen für die Fundamente der Windkraftanlagen, für die Montage- und Kranstellplätze, für temporäre Lagerflächen sowie für neu zu errichtende Wege in Anspruch genommen.

Wegertüchtigungsmaßnahmen sowie neue permanente Wege und Kranstellflächen werden entsprechend den Vorgaben des Anlagenherstellers ausgeführt. Bei Bedarf werden weitere temporäre Lagerflächen bzw. temporär mit Baggermatten befestigte Flächen während der Bauphase ausgeführt.

Um den Sondertransporten eine ungehinderte Befahrung in das Windpark-Wegenetz zu ermöglichen, sind an wenigen Wegkreuzungen Verbreiterungen (Einfahrtstropeten bzw. Ausfahrtstropeten) zu errichten.

Eine Bodenversiegelung erfolgt lediglich durch die Fundamentflächen und durch die beiden externen Schaltstationen. Insgesamt wird eine Fläche von 1.473 m² versiegelt.

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Während der Bauphase der geplanten Windkraftanlagen werden durch ein von Transport- und Lieferfahrzeugen verursachtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch den Betrieb von Aggregaten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert. Weitere Ausführungen über Emissionen aus Verbrennungsmotoren sind dem Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2022H, Einlage D0701) zu entnehmen.

Flüssige Emissionen

Im Zuge der Bauphase kann es durch etwaiges Reinigen der Rotorblätter vor der Montage an Ort und Stelle zu flüssigen Emissionen mit durch Staubpartikel verunreinigtem Wasser kommen, welches jedoch in geringfügigem Ausmaß ausschließlich auf den Kranstell- und Montageflächen sowie in deren Randbereichen zur Versickerung gelangt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der im Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2022M, Einlage D0601) näher beschrieben ist, entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Während der Bauphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die sowohl auf den Boden wie auch auf dessen landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können. Daher wird eine geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Unerwünschte Bodenverdichtungen

Bodenverdichtungen führen zu einer Abnahme von luftführenden Poren, was Staunässe oder beeinträchtigt Wachstum auf Grund von Sauerstoffmangel zur Folge haben kann. Diese sind durch geeignete Maßnahmen wieder zu beheben.

Für das ggst. Projekt werden für den Ausbau des Wegenetzes sowie für die Verkabelung landwirtschaftliche Flächen und bereits bestehende Wirtschaftswege in Anspruch genommen.

Für den Ausbau des Wegenetzes werden permanent rund 1,5 ha und temporär ebenso 1,5 ha beansprucht.

Die geplante Verkabelung im Windpark sowie die Kabeltrasse zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya verlaufen in Randbereichen von Straßenanlagen bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Verlegung der Verkabelung erfolgt mittels Kabelpflug.

Es ergeben sich geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten infolge von unerwünschten Bodenverdichtungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Daher wird eine geringe Eingriffsintensität festgestellt.

6.10.2.2 Betriebsphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Betriebsphase sinkt die Flächeninanspruchnahme von 6,6 ha (Bauphase) infolge des Rückbaus der temporär erforderlichen Flächen auf rund 2,3 ha. Eine Bodenversiegelung erfolgt lediglich durch die Fundamentflächen sowie durch die externen Schaltstationen und beträgt rund 0,1 ha.

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Während der Betriebsphase können im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert werden. Wegen der kurzfristigen, zusätzlichen Emissionen ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten auf das Schutzgut Boden. Weitere Ausführungen über Emissionen aus Verbrennungsmotoren sind dem Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept“ (RURALPLAN 2022H, Einlage D0701) zu entnehmen.

Flüssige Schadstoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der im Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2022M, Einlage D0601) näher beschrieben ist, entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus.

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die sowohl auf den Boden wie auch auf dessen landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Betriebsphase auf das Schutzgut Boden. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

6.10.2.3 Nachsorgephase

Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann, wie vor der Errichtung des geplanten Windparks.

Auf Grund der Herstellung des ursprünglichen Zustandes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben.

6.10.3 Maßnahmen

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass die Prüfung auf mögliche, erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeiten feststellen lässt.

Darauf basierend sind Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

6.10.3.1 Bauphase

Folgende Maßnahmen lassen sich für die Bauphase definieren:

Tabelle 22: Maßnahmen – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_01	Bodenarbeiten nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchführen. Die Auswahl der Maschinen ist an Bodenfeuchte und Bodenart anzupassen. Der Einsatz von Baggermatten (auf häufig befahrbaren Strecken, bei Einsatz schwerer Maschinen) soll bei Bedarf berücksichtigt werden.
B_02	Es soll ein möglichst flächensparender Umgang erfolgen. Versickerungsfähige Beläge sollen auf neu zu errichtenden Wegen ausgebreitet werden. Es sollen nur unabdingbar notwendige Tätigkeiten, welche für das Schutzgut Boden schädlich sein könnten, durchgeführt werden.
B_03	Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.
B_04	Bei Schäden an Kulturen, Boden oder Flurschäden bei der Umsetzung der Windparkverkabelung muss Schadensersatz geleistet werden (Orientierungshilfe für Höhe des Schadenersatzes „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ der Landwirtschaftskammer Niederösterreich Landwirtschaftskammer Niederösterreich LK 2019B).
B_05	Bei Behinderungen einzelner Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit GrundeigentümerInnen/BewirtschafterInnen abstimmen.

6.10.3.2 Betriebsphase

Folgende Maßnahmen lassen sich für die Betriebsphase definieren:

Tabelle 23: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahme
B_06	Maßnahmen zum Rückbau temporärer Flächen orientieren sich an den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012). Diese verfolgen das Ziel Bodenrekultivierungen standortsangepasst und sachgerecht entsprechend dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.
B_07	Sollte während der Betriebsphase eine Kontaminierung des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

6.10.4 Gesamtbeurteilung

Das Schutzgut Boden wurde im konkreten Untersuchungsgebiet als mittel bzw. hoch sensibel bewertet. Die Eingriffsintensitäten der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase werden als gering eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden als gering bzw. mittel bewertet. Auf Grund dessen werden Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens mit hoher Wirkung gesetzt.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Boden als umweltverträglich beurteilt.

6.10.5 Ergänzende Betrachtung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft

6.10.5.1 Bauphase

Belastung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schadstoffe

Während der Bauphase der geplanten Windkraftanlagen werden durch ein von Transport- und Lieferfahrzeugen verursachtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch den Betrieb von Aggregaten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert. Weitere Ausführungen über Emissionen aus Verbrennungsmotoren sind dem Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept“) (RURALPLAN 2022H, Einlage D0701) zu entnehmen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der im Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2022M, Einlage D0601) näher beschrieben ist, entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Während der Bauphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die sowohl auf den Boden wie auch auf dessen landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können.

Unerwünschte Bodenverdichtungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch Unachtsamkeit bzw. unsachgemäßen Umgang können Schäden an Kulturen bzw. am Boden entstehen die schadenersatzfähig sind. Eine Orientierungshilfe für die Höhe des Schadenersatzes

stellen die „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ der Landwirtschaftskammer Niederösterreich dar (LK 2019A)

Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Bauphase kann es zu Behinderungen der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kommen. Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen und die geplanten Zufahrten sowie die zeitliche Durchführung der Baumaßnahmen sind bzw. werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt, sodass die Zufahrten zu den Grundstücken zum Zweck der Durchführung von erforderlichen, landwirtschaftlichen Arbeitsgängen immer gewährleistet sind.

Flurschäden bei der Umsetzung der Windparkverkabelung

Die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Kabelverlegung ist in den mit den Grundstücksbesitzern abgeschlossenen Nutzungsverträgen enthalten bzw. gesondert zu vereinbaren.

Die bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen verursachten Flurschäden werden dem Bewirtschafter nach den im Nutzungsvertrag enthaltenen Vereinbarungen abgegolten. Diese orientieren sich an den „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ (gemäß Niederösterreichischer Landwirtschaftskammer (LK 2019A).

6.10.5.2 Betriebsphase

Belastung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schadstoffe

Während der Betriebsphase der geplanten Windkraftanlagen werden durch ein von Transport- und Lieferfahrzeugen verursachtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch den Betrieb von Aggregaten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert. Weitere Ausführungen über Emissionen aus Verbrennungsmotoren sind dem Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2022H, Einlage D0701) zu entnehmen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der im Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2022M, Einlage D0601) näher beschrieben ist, entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die auf die landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können.

Etwaige Bearbeitungserschwernisse auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Betriebsphase können die beanspruchten Grundstücke voraussichtlich in ähnlicher Art und Weise wie derzeit genutzt werden. Es kann zu Bearbeitungserschwernissen durch das Vorhandensein der geplanten Windkraftanlagen und der geplanten Zufahrten kommen. Um diese Bearbeitungserschwernisse zu minimieren, wurden die Standorte in der Planungsphase soweit möglich mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Gleichzeitig ist mit dem Ausbau der vorhandenen und der Errichtung neuer Wirtschaftswege eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes verbunden, sodass Bearbeitungserschwernisse durch den Bestand der Windkraftanlagen teilweise ausgeglichen werden.

Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Das Verkehrsaufkommen in der Betriebsphase beschränkt sich auf Wartungs- und Reparaturarbeiten. In der Betriebsphase ist dadurch mit einem Verkehrsaufkommen von rund 50 PKW-Fahrten pro Anlage und Jahr zu rechnen (RURALPLAN 2022x, Einlage B0101). Dahingehend sind keine Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr zu erwarten.

Eisabfall und Schattenwurf

Während der Betriebsphase des geplanten Windparks könnten Schattenwurf und Eisabfall die landwirtschaftlichen Kulturen beeinträchtigen.

Eisabfall ist in der vegetationslosen Zeit zu erwarten, sodass Schäden an Winterungen als unerheblich eingestuft werden können.

6.10.5.3 Nachsorgephase

Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Das Verkehrsaufkommen im Untersuchungsgebiet beschränkt sich in der Nachsorgephase auf Abbauarbeiten analog zur Bauphase. Es kann zu Behinderungen der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken analog zur Bauphase kommen. Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen und die geplanten Zufahrten sowie die zeitliche Durchführung der Baumaßnahmen sind bzw. werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt, sodass die Zufahrten zu den Grundstücken zum Zweck der Durchführung von erforderlichen, landwirtschaftlichen Arbeitsgängen immer gewährleistet sind.

Etwaige Bearbeitungserschwernisse auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Nach der Nutzungsphase der Windkraftanlagen können die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird. Somit kann gewährleistet werden, dass die betroffenen Flächen in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden können, wie vor der Errichtung des geplanten Windparks.

6.11 Schutzgut Wasser

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2022M, Einlage D0601) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Wasser wird wie folgt abgegrenzt:

- 600 m Puffer um die bestehenden Anlagenstandorte
- 15 m Puffer um das auszubauende Wegenetz - Kategorie „Weg (Neubau)“ und „Weg Bestand“
- 15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

6.11.1 Beschreibung der Bestandssituation

Beschreibung des Grundwasserkörpers

Das Untersuchungsgebiet, das sich aus Pufferbereichen um die Widmungsflächen, die Verkabelung sowie die (auszubauenden) Wegflächen zusammensetzt, liegt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe GK 100095 - Weinviertel [MAR] (Porengrundwasser).

Bei der Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR] handelt es sich um eine oberflächennahe Grundwasserkörpergruppe vom Typ Porengrundwasser mit vorwiegend gespannten Druckverhältnissen.

Die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR] befindet sich im nordöstlichsten Teil Österreichs. Die Begrenzung im Süden bilden das Marchfeld und die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel Donau unterhalb Jochstein. Im Westen grenzt die Böhmisches Masse an. Die Gesamtfläche umfasst 2008 km², bei einer Längserstreckung von 82 km und einer maximalen Breite von 43 km. Die Aquifermächtigkeit erstreckt sich von 4 bis 20 m bei einem Flurabstand von 1 bis 25 m. Die Deckschichten erstrecken sich mit einer mittleren Mächtigkeit von 4 m über einen Flächenanteil von 25-50 %. Die hydraulische Durchlässigkeit liegt im mittleren Bereich. Niederschlagsversickerung bildet den Hauptanteil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung (UBA 2019).

Gem. NGP 2021 (BMLRT 2022) befinden sich die Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Außerdem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als gut bewertet.

Mögliche Belastungen für das Grundwasser ergeben sich durch Wasserentnahmen und die Landwirtschaft.

Gem. der Landnutzung nach CORINE überwiegen im Bereich des Weinviertels [MAR] landwirtschaftliche Flächen (80,91 %). Wälder und naturnahe Flächen machen rund 12,26 % aus. Wasserflächen nehmen hingegen nur 0,05 % der Fläche in der ggst. Grundwasserkörpergruppe ein. Rund 6,73 % der Flächen gelten in dem Gebiet der GWK-Gruppe Weinviertel [MAR] als bebaut.

Ergiebigkeit und Flurabstand des Grundwassers

Gemäß Baugrundgutachten (BAUGRUND WIEN 2022, Einlage C0203) befindet sich die Grundwassermessstelle Wilfersdorf, BI 414 und ist aufgrund der großen Distanz zum ggst. Projekt nicht relevant.

Während der Erkundungsbohrungen für die 3 Anlagenstandorte wurde bei den Rammsondierungen bei MAUS III 01 ein Wasserzutritt bei 7,1 m unter GOK und bei MAUS III 02 bei 12,3 m unter GOK festgestellt. Bei dem anderen Standort wurden keine Wasserzutritt festgestellt (BAUGRUND WIEN 2022, Einlage C0203).

Grundwasserströmungsrichtung und -geschwindigkeit

Die Grundwasserströmungsrichtung orientiert sich in Richtung Osten in Richtung March. Bei dem im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Grundwasser handelt es sich um Porengrundwasser. Daher kann von einer geringen Strömungsgeschwindigkeit ausgegangen werden.

Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Festlegungen

Im Untersuchungsgebiet sind keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959 festgelegt. Das von den Anlagenstandorten nächstgelegene Schutzgebiet befinden sich rund 3 km entfernt. Dabei handelt es sich um das Wasserschutzgebiet „SCHUTZ SG Zistersdorf, Eselsbachquelle, KG Prinzenndorf 122 GF“ in der Katastralgemeinde Prinzenndorf (Gemeinde Hauskirchen).

Die allgemeinen, rechtlichen Bestimmungen zu den dargestellten wasser- und raumordnungsrechtlichen Festlegungen sind im Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl“ (RURALPLAN 2022J, Einlage D0201) nachzulesen.

Eingetragene Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet folgende eingetragene Wasserrechte vorzufinden sind (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022B):

- **Deponie OMV AG GF-3523**
 - Ablagerung/Kontaminierung - Deponie, nicht bestimmt
 - Status: nicht aktuell
 - Schüttfrist bis 31.12.1989
 - Gst.Nr. 2323/3, 2323/4, 2323/5, 2349/1, 2349/2, 2350; KG: Maustrenk
- **BARA Windkraft Simonsfeld AG**
 - Abwasseranlage - Betriebliche Abwasseranlage
 - Status: aktuell
 - Bewilligungsfrist bis 31.12.2097
 - Gst.Nr.: 3473 und 3479, beide KG Maustrenk,
- **ARA EVN Energie-Versorgung NÖ AG GF-636**
 - Abwasseranlage - Kommunale Abwasseranlage
 - Status: aktuell
 - unbefristet
 - Gst.Nr. 1283/2; KG: Neusiedl an der Zaya
- **KANAL EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG * GF-679**
 - Abwasseranlage - Kanalsystem
 - Status: aktuell
 - unbefristet

- KG: Neusiedl an der Zaya
- **Gemeindeabwasserverband Unteres Zayatal**
 - Abwasserverband
 - Mitglieder, Gemeinden: Neusiedl an der Zaya - St. Ulrich, Palterndorf – Dobermannsdorf, Hauskirchen - Prinzensdorf/Rannersdorf, Ringelsdorf - Niederabsdorf
- **Zaya-Wasserverband Drösing-Ebersdorf**
 - Wasserverband
 - Status: aktuell
 - Mitglieder, Gemeinden: Drösing, Dürnkrot, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Wilfersdorf, Zistersdorf
- **WBVO NÖ Sanierungsprogramm 2012 - PL-4396**
 - Ww. Beschränkungen – Sanierungsplan
 - Zweck: Erhaltung
 - Status: aktuell

Die zugehörigen Auszüge aus dem Wasserbuch (RURALPLAN 2022AA, Einlage D0602) finden sich in den Einreichunterlagen.

Das Untersuchungsgebiet des ggst. Windparks ragt gemäß Niederösterreich-Atlas des Amtes der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022C) in den Zuständigkeitsbereich des Abwasserverbandes „Sulzbach-Abwasserverband“ hinein. Das Wasserrecht dieses Wasserbandes ist bestehend.

Im ggst. Untersuchungsgebiet befinden sich keine Entwässerungsgenossenschaften (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022B).

Das Untersuchungsgebiet des ggst. Windparkprojektes betrifft keine Bewässerungsgenossenschaften (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022B).

Drainagen

Nach Abfrage des NÖ Wasserbuches (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022B) befinden sich keine Drainage-Bereich im Untersuchungsgebiet.

Verdachtsflächen und Altlasten

Es sind keine Altlasten gemäß ALSAG 1989: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F. im Projektgebiet und keine Verdachtsflächen auf den Zuwegungs- und Anlagenstandortgrundstücken (Fundament, Kranstellflächen) der geplanten Windkraftanlagen im Altlasten-GIS bzw. Verdachtsflächenkataster dokumentiert (BMK 2022; UBA & BMNT 2022).

Gem. aktueller Abfrage des Wasserdatenverbundes Niederösterreich (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022A) sind jedoch im definierten Untersuchungsgebiet mehrere „Altablagerungen“ erfasst. Diese Flächen wurden seitens des Landes NÖ (noch) nicht als Verdachtsfläche gemeldet und wurden hinsichtlich des Gefährdungspotenzials (noch) nicht bewertet. Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Flächen infolge künftiger Untersuchungen in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen werden.

Die nächstgelegene Altlast „Petroleumfabrik Drösing“ ist rund 13 km vom Untersuchungsgebiet entfernt, diese liegt in der Katastralgemeinde Drösing (BMK 2022).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verdachtsflächenkataster nur ein Teil der in Österreich gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte eingetragen ist. Daher kann, wenn ein Grundstück nicht im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist, nicht der Schluss gezogen werden, dass keine Kontamination vorliegt. Darüber hinaus waren im Rahmen der Begehungen an Ort und Stelle keine Hinweise wahrzunehmen, dass gegenständliche Grundstücke von einer Kontaminierung, sei sie natürlichen oder chemischen Ursprungs, betroffen sind.

Oberflächengewässer

Im definierten Untersuchungsgebiet des ggst. Windparkprojekts befinden sich keine stehenden Oberflächengewässer. Gem. Niederösterreich-Atlas des Amtes der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022B) befinden sich folgende Gerinne im Untersuchungsgebiet:

- Seiherbach
- Zaya
- Sankt-Ulrichs-Graben

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (BMLRT 2022) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stellt eine flussgebietsbezogene Planung gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WR-RICHTLINIE 2000/60/EG) dar. Der NGP 2021 (BMLRT 2022) schreibt die Maßnahmenplanung des ersten NGP 2015 (BMLFUW 2017) fort und ersetzt diesen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung basiert auf einem integrierten Ansatz zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer und erstreckt sich über die Planungsperiode 2022 bis 2027 (BMLRT 2022).

Hochwasser

Nach Angaben der abrufbaren Daten des Niederösterreich-Atlas (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2022B) kommen die projektierten Anlagen in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.

Der nächstgelegene dokumentierte Hochwasserbereich ist jener der March, welcher rund 13 km östlich des geplanten Windparks liegt. Auf Grund der Entfernung und der Topographie des Untersuchungsgebietes kann eine Überschwemmung der Anlagenstandorte ausgeschlossen werden.

6.11.2 Auswirkungsanalyse

6.11.2.1 Bauphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Bauphase beansprucht das geplante Vorhaben (gem. Flächenbedarfsverzeichnis (RURALPLAN 2022o, Einlage C0101)) insgesamt eine permanente Fläche von 2,3 ha und eine temporäre Fläche von 4,3 ha. Dabei werden Flächen für die Fundamente der Windkraftanlagen, für die Montage und Kranstellplätze, für temporäre Lagerflächen sowie für neu zu errichtende Wege in Anspruch genommen.

Eine Bodenversiegelung erfolgt lediglich durch die Fundamentflächen sowie durch die beiden externen Schaltstationen. Insgesamt wird eine Fläche von 1.473 m² versiegelt.

Windparkverkabelung

Da die Kabelstränge innerhalb von bestehenden Wirtschaftswegen geführt werden, erfolgt die Windparkverkabelung vor dem Wegebau.

Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu Querungen der in der Folge angeführten Gewässer.

- Zaya (KG Neusiedl an der Zaya)

Kleinere Bäche und Abzugsgräben werden bei Trockenheit (keine Wasserführung) durchgepflügt.

Bei wasserführenden Bächen erfolgen die Querungen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb), einem Kabelschutzrohr und mit einem Mindestabstand von 1,5 m zur Gewässersohle.

Durch das genannte Querungsverfahren werden die Voraussetzungen der (GEWQB EWFREISTELLV 2005: StF. BGBl. II Nr. 327/2005, i.d.g.F.) eingehalten, weshalb keine Bewilligungspflicht nach dem WRG 1959 besteht.

Die ggst. Gewässerquerungen sind in der Plandarstellung „Lageplan – Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten“ (RURALPLAN 2022R, Einlage B0203) verortet.

Wegenetz

Der Neubau bzw. Ausbau von bestehenden Wegen erfolgt nach der Fertigstellung der Windparkverkabelung. Die einzelnen Windkraftanlagen werden über bestehende, landwirtschaftliche Wirtschaftswegen erreicht. Für die Zuwegung der Anlagen sind vereinzelt Wege neu zu errichten. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie die Stichwege zu den Anlagenstandorten.

Kranstellflächen

Wegertüchtigungsmaßnahmen sowie neue permanente Wege und Kranstellflächen werden entsprechend den Vorgaben des Anlagenherstellers (VESTAS 2021, Einlage C0902) ausgeführt. Bei Bedarf werden weitere temporäre Lagerflächen bzw. temporär mit Baggermatten befestigte Flächen während der Bauphase ausgeführt.

Fundamentierung

Für das ggst. Windparkprojekt wurde ein Baugrundgutachten (BAUGRUND WIEN 2022, Einlage C0203) durchgeführt, welches dem Einreichoperat zu entnehmen ist.

Die bautechnischen Empfehlungen des Baugrundgutachtens betreffend die Verwendung des Aushubmaterials, die Ausführung der geplanten Gründungen sowie der Bauausführung und Wasserhaltungsmaßnahmen werden entsprechend umgesetzt.

Abwasser

Seitens der Baufirmen wird Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal verwendet. Das Abwasser wird in den Baucontainern in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der bauausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

Nach der Bauphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

6.11.2.2 Betriebsphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Betriebsphase sinkt die Flächeninanspruchnahme von gesamt 6,6 ha (Bauphase) infolge des Rückbaus der temporär erforderlichen Flächen auf rund auf 2,3 ha. Eine Bodenversiegelung erfolgt lediglich durch die Fundamentflächen und die externen Stationen und beträgt rund 0,1 ha.

Austritt wassergefährdender Stoffe

Seitens Vestas liegt für die Type Vestas V162 7,2 MW Informationsblätter über die verwendeten wassergefährdenden Stoffe, sowie über entsprechende Sicherungsvorrichtungen gegen den Austritt und anfallende Abfallmengen vor.

Aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit besitzen die Windkraftanlagen eine umfang-reiche Anlagenüberwachung. Dabei werden Daten der Sensoren über ein sicheres Bussystem zur Auswertung an die Steuerung übermittelt. Sobald eine Überschreitung der festgelegten Parameter eintritt wird die Anlage über sichere Aktorik gestoppt und in einen gesicherten Zustand gesetzt (VESTAS 2022A, Einlage C1001).

Anfallende wassergefährdende Abfälle werden über zugelassene Fachbetriebe aus der Region im Begleitscheinverfahren bzw. von der Firma Vestas direkt einer Entsorgung zugeführt.

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Der Umgang mit den oben beschriebenen Stoffen entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen schließt negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Die Windkraftanlagen besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Abfall

Angaben zu Abfallmengen sind von Seiten Vestas dem Einreichoperat zu entnehmen:

 „Angaben zum Abfall“ (VESTAS 2022B, Einlage C1002)

In der Betriebsphase fallen pro Jahr und Turbine somit einige Liter Altöl an. Die anfallenden Abfälle werden von den Vestas Service-Teams ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um eine minimierte geringfügige Menge, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden.

Alle weiteren Baufirmen, die im Zuge des Baus und der Errichtung der Windkraftanlagen involviert sind, werden dazu verpflichtet, anfallenden Müll fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen. Dies wird im Zuge der Ausschreibung der Windparkbetreiber mitberücksichtigt

6.11.2.3 Nachsorgephase

Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen, die Logistikfläche und die Zufahrten auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann, wie vor der Errichtung des geplanten Windparks. Auf Grund der Herstellung des ursprünglichen Zustandes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben.

6.11.3 Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

6.11.4 Gesamtbeurteilung

Das Schutzgut Wasser wurde im konkreten Untersuchungsgebiet als gering sensibel bewertet. Die Eingriffsintensitäten der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase wurden als gering eingestuft. Folglich wurden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser als umweltverträglich beurteilt.

6.12 Schutzgut Luft und Klima

Der Fachbeitrag „Luft und Klima“ (RURALPLAN 2022H, Einlage D0701) verweist auf andere Fachbeiträge. Außerhalb der Systemgrenzen des ggst. Fachbeitrages liegen vorgelagerte Produktionsketten sowie der Energieverbrauch, der durch andere Vorhaben bereitgestellt wird.

6.12.1 Beschreibung der Bestandssituation

6.12.1.1 Luftschadstoffe

Zahlreiche Maßnahmen in Österreich und Europa haben die Belastung durch einige Luftschadstoffe drastisch reduziert. Bei manchen Schadstoffen ist die Belastung für die Umwelt allerdings weiterhin zu hoch. Besonders Feinstaub (PM10), Ozon und Stickstoffoxide (NO_x, also NO und NO₂) können in Konzentrationen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie zu negativen Auswirkungen beispielhaft auf empfindliche Ökosysteme führen (vgl. UBA 2018).

Die Beschreibung des Schutzgutes Luft erfolgt auf Basis der Jahresberichte der Luftgütemessungen in Niederösterreich. Die nächstgelegene dauerhafte Luftgütemesstation befindet sich westlich des ggst. Projektgebietes in Mistelbach.

6.12.1.2 Klima – Mikroklima

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen, meteorologischen Station der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Hohenau herangezogen, die Angaben über den Untersuchungszeitraum 1971-2000 liefert.

6.12.1.3 Klima – Makroklima

Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich geographisch gesehen im östlichen Niederösterreich, was makroklimatisch betrachtet zur Pannonischen Klimaregion zählt.

6.12.1.4 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 24 werden die Sensibilitäten der untersuchten Schutzgüter zusammengefasst.

Tabelle 24: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten

Schutzgut	Kriterium	Sensibilität
Luft	Stickstoffoxide	mäßig
	Schwefeloxide	gering
	Ozon	sehr hoch
	Feinstaub	hoch
	Staubniederschlag	gering
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Luft		hoch
Klima -	Lufttemperatur	hoch

Schutzgut	Kriterium	Sensibilität
Mikroklima	Heiße Tage	hoch
	Niederschlag	hoch
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Mikroklima		hoch
Klima - Makroklima		sehr hoch
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Makroklima		sehr hoch

6.12.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 25 Tabelle 29 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 25: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Luft	hoch	gering	gering
Klima - Mikroklima	hoch	gering	gering
Klima - Makroklima	sehr hoch	gering	gering

Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Studie „Wirtschaftsfaktor Windenergie“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die Nutzung der Windenergie für die Erzeugung elektrischen Stroms spart fossile Energieträger wie z. B. Kohle, Öl oder Gas und gleichzeitig die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen – vor allem von CO₂.

Die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen basiert dabei auf der Kalkulation der umgesetzten erneuerbaren Energien, wobei angenommen wird, dass diese erneuerbaren Energiemengen jeweils den aktuellen energiedienstleistungsspezifischen Mix an Energieträgern substituiert (BMK 2021, S. 44).

Bei der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird angenommen, dass eine Substitution von österreichischen Stromimporten erfolgt. Daher wurden für das Datenjahr 2020 der nukleare und fossile Anteil des ENTSO-E (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber) Mix 2018 auf Monatsbasis herangezogen (BMK 2021). Demnach ist der Emissionskoeffizient für das Datenjahr 2020 auf Basis der Endenergie (gemäß ENTSO-E 2021 und E-CONTROL 2020) auf rund 435 gCO_{2äqu}/kW_{Hei} festgelegt (BMK 2021, S. 44).

Tabelle 26: Die CO₂-Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Maustrenk III

Prognostizierter Jahresenergieertrag	Eingesparte CO ₂ -Emissionen
72 GWh/Jahr	31.320 t/Jahr

Stellt man, die mit dem geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 56.903 t CO₂ – Äquivalente in 20 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO₂-Emission (= 626.400 t CO₂ in 20 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Ressource ist, um CO₂-Emissionen zu vermeiden.

Daher stellt das geplante Windparkprojekt Maustrenk III eine deutlich vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Klima dar.

6.12.3 Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen vorzusehen.

Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt. Folglich sollen soweit als möglich Leerfahrten vermieden werden und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

6.12.4 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann für das geplante Windparkprojekt festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes Luft keine Restbelastungen zu erwarten sind und das ggst. Projekt somit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

6.13 Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2022G, Einlage D0801) zugrunde.

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des ggst. Windparks betroffenen Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) und Ortsbild wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus den landschaftlichen Gegebenheiten (z.B. Topografie, zusammenhängende Landschaftseinheiten, Landnutzung, Einsehbarkeit des Standortes) und den absehbaren Auswirkungen des Vorhabens. Eine solche Einteilung ist nicht nur besser nachvollziehbar, sondern bringt auch arbeits- und zeitökonomische Vorteile bei der Bewertung (KNOLL ZT 2018, S. 13 ff.).

In Anlehnung an die aktuelle Genehmigungspraxis und die Mindestabstandsregeln des NÖ ROG 2014 sowie unter Berücksichtigung der oben angeführten Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich (NÖ ROG 2014) wurden die Zonen als Radien um die geplanten Windkraftanlagen wie folgt definiert:

- Nahwirkzone: 0,0 – 1,2 km
- Mittelwirkzone: 1,2 – 5,0 km
- Fernwirkzone: 5,0 – 10,0 km

Die erläuterten Wirkzonen sind nicht als absolute Grenze, sondern als Hilfestellung zur Bewertung eines Untersuchungsgebietes zu sehen. Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren, zudem kann die Entfernung zwischen Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden (KNOLL ZT 2018, S. 16).

Teilraumgliederung

Zur Sensibilitätseinstufung des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) erfolgt ergänzend die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen im Untersuchungsgebiet.

Somit erfolgt ergänzend zum bereits definierten Untersuchungsgebiet (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone) eine Betrachtung auf Teilraumbene. Hierfür werden folgende fachliche Grundlagen herangezogen:

- Naturschutzkonzept NÖ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 2015)
- Naturschutzkonzept NÖ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Untersuchungsgebiete der Schutzgüter

In der Folge werden die oben definierten Abgrenzungen des Untersuchungsgebietes nun je Schutzgut angeführt:

- Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)
 - Wirkzonen (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone – besonders sensible Gebiete darüber hinaus)

- Teilraumgliederung
- Ortsbild
 - Wirkzonen (Nah- und Mittelwirkzone) – Ortskerne der Katastralgemeinden innerhalb 5 km (KNOLL ZT 2015, S. 19)

6.13.1 Bestandsanalyse

6.13.1.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Bewertung und Beschreibung des Ist-Zustandes für das Schutzgut Landschaft erfolgt auf Teilraumbene. Hier werden das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt.

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 2015) kommen die geplanten Windkraftanlagen des Windparks Maustrenk III in der Region 10 – „Südöstliches Weinviertel“ zu liegen. Das Untersuchungsgebiet gliedert sich in folgende Teilräume:

- Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
- Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Zaya-Talung (MWZ, FWZ)
- Altlichtenwarter Hügelland (MWZ, FWZ)
- Mistelbacher Hügelland (FWZ)
- Poysdorfer Hügelland (FWZ)
- Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

6.13.1.2 Schutzgut Ortsbild

In der Nahwirkzone (1,2 km) liegen keine Siedlungen. In Tabelle 27 sind die Ortschaften innerhalb der Mittelwirkzone (5 km) gelistet.

Tabelle 27: Ortschaften – Mittelwirkzone

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Rannersdorf an der Zaya	Hauskirchen	Gänsersdorf
Prinzendorf an der Zaya		
Maustrenk	Zistersdorf	
Gösting		
Windisch Baumgarten		
Zistersdorf		
Gaiselberg		
Blumenthal		
Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
Hobersdorf	Wilfersdorf	
Wilfersdorf		

Bullendorf		
Ebersdorf an der Zaya		

6.13.1.3 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 28 werden die Sensibilitäten der Untersuchungsgebiete zusammengefasst.

Tabelle 28: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
Landschaftsbild	Teilraum Ladendorfer Hügelland	mäßig
	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	mäßig
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	gering
	Teilraum Zaya-Talung	gering
	Teilraum Altlichtenwarther Hügelland	mäßig
	Teilraum Mistelbacher Hügelland	mäßig
	Poysdorfer Hügelland	gering
	Bernhardsthaler Ebene	gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Ladendorfer Hügelland	mäßig
	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	mäßig-hoch
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	mäßig
	Teilraum Zaya-Talung	mäßig
	Teilraum Altlichtenwarther Hügelland	mäßig
	Teilraum Mistelbacher Hügelland	mäßig
	Poysdorfer Hügelland	gering
	Bernhardsthaler Ebene	gering
Ortsbild	Nahwirkzone	keine / gering
	Mittelwirkzone	mäßig

6.13.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 29 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 29: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Teilraum Ladendorfer Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	mäßig	gering	gering

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	gering	gering	keine / sehr gering
	Teilraum Zaya-Talung	gering	gering	keine / sehr gering
	Teilraum Altlichtenwarther Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Mistelbacher Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Poysdorfer Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Bernhardsthaler Ebene	gering	gering	keine / sehr gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Ladendorfer Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	mäßig-hoch	gering	gering
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Zaya-Talung	mäßig	gering	gering
	Teilraum Altlichtenwarther Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Mistelbacher Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Poysdorfer Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Bernhardsthaler Ebene	gering	gering	keine / sehr gering
Ortsbild	Nahwirkzone	gering	gering	keine / sehr gering
	Mittelwirkzone	mäßig	gering	gering

6.13.3 Maßnahmen

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Tabelle 30: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_01	Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.
LB_02	Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierenden Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.

Tabelle 31: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase)

Maßnahmenummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_03	Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

Schutzgut Ortsbild

Für das Schutzgut Ortsbild sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.13.4 Gesamtbewertung

6.13.4.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des NÖ NSchG 2000: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Das geplante Vorhaben liegt in keinem für das Landschaftsbild relevanten Schutzgebiet. Der Bereich wird durch eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit geringer Ausstattung an Kulturlandschaftselementen (Windschutzanlagen) und merkbaren Vorbelastungen (Windkraftanlagen, Straßen, Bahntrassen, Freileitungen, Industriegebiete etc.) geprägt. Das Vorhaben befindet sich auf landwirtschaftlich sowie teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Untersuchungsgebiet finden sich vorwiegend Acker- sowie auch Weinbauflächen.
- Die Fremdkörperwirkung des geplanten Vorhabens wird im Vergleich zum bestehenden Windpark nur geringfügig erhöht. Das Raummuster wird gegenüber dem Bestand nur unwesentlich verändert (Struktur des Bestandwindparks bleibt erhalten bzw. wird im Norden bzw. Westen durch drei zusätzliche Windkraftanlagen erweitert). Ebenso kommt es durch das geplante Vorhaben zu keiner wesentlichen Änderung der Horizontbeeinflussung, da keine neuen von Windkraftanlagen unbeeinflussten Bereiche in Anspruch genommen werden.
- Die visuellen Auswirkungen der geplanten Anlagen erscheinen im direkten Nahbereich als nicht dominant, da der Großteil des Untersuchungsgebietes bereits deutlich von bestehenden Windkraftanlagen (WP Maustrenk RI) beeinflusst wird. Zudem werden Sichtbeziehungen teilweise durch Geländere relief, Waldflächen, Bebauung und andere Gehölze eingeschränkt.
- Bei einer Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von den Wirtschafts-, Rad- oder Wanderwegen sind die visuellen Störungen aufgrund der kurzen Verweildauer der Erholungssuchenden und die laufende Änderung des Blickwinkels beschränkt. Das geplante Vorhaben wird auf Erholungssuchende keinen wesentlichen Einfluss im Vergleich zum Bestand haben.
- Durch das geplante Vorhaben kommt es durch den Neubau von 3 Windkraftanlagen zu keinen neuen Einschränkungen von bestehenden Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Der Horizontabschnitt wird im Bereich des ggst. Windparks bereits von Windkraftanlagen beeinflusst.

6.13.4.2 Schutzgut Ortsbild

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Bei den Ortschaften handelt es sich um regionaltypische Siedlungsräume mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bauungsstrukturen. Historisch gewachsene

Kernbereiche sind noch vorhanden, die gewachsene Siedlungsstruktur ist jedoch durch Erweiterungsgebiete überprägt. Zum Teil ist eine Zersiedelungstendenz spürbar.

- Mit zunehmender Distanz wird die Dominanzwirkung der Windkraftanlagen verringert. Zudem werden Sichtbeziehungen teilweise durch Geländere relief sowie Waldflächen eingeschränkt. Des Weiteren wird ein Großteil der Ortschaften bereits von bestehenden Windkraftanlagen beeinflusst. Neue Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind von einzelnen Siedlungsrandern bzw. Ortschaften (Prinzendorf an der Zaya, Maustrenk, Windisch Baumgarten, Kettlasbrunn) aus zu erwarten.
- Durch das geplante Vorhaben kommt es weder zu einer optischen / funktionellen Trennwirkung des Ortsbildes noch zu einem Flächenverbrauch ortsbildprägender Strukturelemente, da das geplante Vorhaben abseits der Ortschaften liegt.

6.14 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2022k, Einlage D0901) zugrunde.

Neben der Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich der geplanten Standorte der Windkraftanlagen, der geplanten Zufahrten und der Windparkkabeltrasse wird das Schutzgut Sach- und Kulturgüter um die geplanten Standorte detailliert untersucht. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 1.000 m um die Anlagenstandorte gelegt. Um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsradius von 50 m festgesetzt.

6.14.1 Bestandsanalyse

6.14.1.1 Sachgüter





In folgender Tabelle 32 werden alle Sachgüter im Untersuchungsgebiet angeführt und nach sicherheitsrelevanten Erfordernissen eingestuft.

Tabelle 32: Einbauten im Untersuchungsgebiet – Einstufung sicherheitsrelevante Erfordernisse

technische Einbauten	Einbautenträger	sicherheitsrelevante Erfordernisse		
		gering	groß	
Nachrichtenleitung (ungenau)	A1 Telekom Austria AG	x		
Kanalleitung	Gemeinde Zistersdorf	x		
Wasserleitung	EVN Wasser GmbH	x		
Gas-Hochdruckleitung	Netz NÖ GmbH		x	
Gas-Niederdruckleitung		x		
Hochspannung-Freileitung			x	
Mittelspannung-Freileitung		x		
Mittelspannung-Kabelleitung		x		
Niederspannung-Kabelleitung		x		
Nachrichten-Freileitung		x		
Nachrichtenleitung		x		
Gasleitung		OMV Austria E&P GmbH		x
Hochspannung-Freileitung				x
Mittelspannung-Freileitung	x			
Mittelspannung-Kabelleitung	x			
Ölleitung			x	
Ölsonde			x	
Niederspannung-Kabelleitung	x			
Nachrichtenleitung	x			
Trockengas-Leitung			x	
Wasserleitung	x			
Mittelspannung-Kabelleitung	Windkraft Simonsfeld AG	x		
Nachrichtenleitung	Windkraft Simonsfeld AG	x		

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle erforderlichen Mindestabstände zu den umliegenden Einbauten im Projektgebiet eingehalten werden.

Weiterführende Informationen, insbesondere zu Einbautenquerungen, sind dem Einreichoperat zu entnehmen:

-  Übersichtsplan – Einbauten (Windpark) (RURALPLAN 2022Y, Einlage C0302)
-  Lageplan – Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2022R, Einlage B0203)
-  Dokumentation der Einbautenabfrage (RURALPLAN 2022D, Einlage C0301)
-  Einbautenverzeichnis (RURALPLAN 2022E, Einlage C0303)

6.14.1.2 Kulturgüter

Hinsichtlich der umliegenden Kulturgüter wurden die angrenzenden Siedlungsräume näher betrachtet. Die benachbarten Siedlungsräume im Umkreis von 1 km um die Anlagenstandorte bzw. 50 m um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen sind Tabelle 33 zu entnehmen.

Tabelle 33: Angrenzende Siedlungsräume

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Maustrenk	Zistersdorf	Gänserndorf
Windisch Baumgarten		
Zistersdorf		
Gaiselberg		
Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach

Sakralbauten

Laut BDA 2006 befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes gem. § 2 Denkmalschutzgesetz 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F. keine denkmalgeschützten Sakralbauten.

In näherer Umgebung des Untersuchungsgebietes befinden sich laut digitalem Landschaftsmodell (DLM) des BEV WIEN 2019-2021 Sakralbauten.

Kleindenkmale

Gemäß DEHIO Handbuch (BDA 2010) sind keine Kleindenkmale im Untersuchungsgebiet vorzufinden.

Zur vertiefenden Prüfung wurde des Weiteren das Internetportal „marterl.at“ (KULTUR.REGION.NIEDER-ÖSTERREICH GMBH, s.a.) herangezogen. Hiermit konnte kein Kleindenkmal im Untersuchungsgebiet verortet werden.

Die Abfrage gemäß DLM des BEV WIEN 2019-2021 ergab, dass sich Kleindenkmale im Untersuchungsgebiet befinden. Im Zuge eines Ortsaugenscheins im Juni 2022 konnten die bereits bekannten Kleindenkmale im Untersuchungsgebiet bestätigt und dokumentiert werden.

Tabelle 34: Kleindenkmale im Untersuchungsgebiet

Kleindenkmal	Standort	KG
Bildstock (nicht bestimmt)	westlich der Anlagen MAUS III 01	Kettlasbrunn
Marterl (nicht bestimmt)	nördlich der Anlage MAUS III 02	Maustrenk
Marterl (nicht bestimmt)	südlich der Ortschaft Maustrenk	Maustrenk
Marterl (nicht bestimmt)	nordwestlich der Anlage MAUS III 03	Maustrenk
Marterl (nicht bestimmt)	östlich der Anlage MAUS III 03	Windisch Baumgarten

Bodendenkmale

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Untersuchung des ggst. Untersuchungsgebiets durchgeführt.

Gemäß (ARDIG 2022, Einlage C0208) wurden im Bereich der Baufelder der Windkraftanlagen sowie der Zuwegungen des geplanten Windparks Maustrenk III Oberflächenbegehungen durchgeführt. Im Bereich der Baufelder des Anlagenstandortes MAUS III 01 wurden archäologische Funde entdeckt, wodurch die in Anspruch genommene Fläche als Verdachtsfläche definiert wurde.

6.14.2 Auswirkungsanalyse

6.14.2.1 Bauphase

Sachgüter

Gegenständliche Einbauten können in der Bauphase beschädigt werden. Im Zuge der Verkabelung kommt es zu Einbautenquerungen (siehe „Lageplan – Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten) (RURALPLAN 2022R, Einlage B0203)).

Kulturgüter

- **Sakralbauten**
Auf Grund der Entfernungen zwischen den geplanten Baumaßnahmen zu den entsprechenden denkmalgeschützten, historischen Kulturgütern ergibt sich eine geringe Eingriffsintensität durch das ggst. Projekt im Zuge der Bauphase.
- **Kleindenkmale**
Auf Grund der Entfernungen zwischen den geplanten Baumaßnahmen zu den entsprechenden Kleindenkmalen ergibt sich eine mittlere Eingriffsintensität durch das ggst. Projekt im Zuge der Bauphase.
- **Bodendenkmale**
- Gemäß der archäologischen Prospektion wurden Hinweise für Bodendenkmale im Bereich der Baufelder des Anlagenstandortes MAUS III 01 des geplanten Windparks Maustrenk III im Rahmen der Oberflächenbegehungen hinsichtlich möglicher archäologischer Fund- bzw. Befundsituationen gefunden (ARDIG 2022, Einlage C0208).

6.14.2.2 Betriebsphase

Sachgüter

Es sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen auf die umliegenden Einbauten zu erwarten.

Kulturgüter

Es sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen auf die umliegenden Kulturgüter zu erwarten.

6.14.3 Maßnahmen

6.14.3.1 Bauphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Bauphase formuliert:

Tabelle 35: Maßnahmen – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
SK_01	Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
SK_02	Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
SK_03	Die OVE E 8120, 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.
SK_04	Bei Querungen von Gasleitungen ist die ÖVGW G B430, 2012-12 anzuwenden.
SK_05	Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533, 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
SK_06	Die Kabelleitungen sind in einem ausreichenden Mindestabstand zu den bestehenden Kleindenkmalen zu verlegen. Die Verkabelungstrassen sind vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen.
SK_07	Um Beschädigungen der betroffenen Kleindenkmale in der Bauphase zu vermeiden, sind diese mittels eines Bauzauns abzusichern. Dies betrifft Kleindenkmäler, die durch ihre Lage von Wegeausbaumaßnahmen und der Baustellenzufahrt betroffen sind (besonders zu beachten: Marterl südlich der Ortschaft Maustrenk sowie Marterl westlich der Ortschaft Zistersdorf).
SK_08	Es wird ein archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche eingerichtet. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen.

6.14.3.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase sind lediglich Maßnahmen für Sachgüter erforderlich. Die Maßnahmen sind mit jenen in der Bauphase (Maßnahme SK_01, SK_02, SK_03, SK_04 und SK_05) ident (siehe Tabelle 35).

6.14.4 Gesamtbeurteilung

Das geplante Windparkprojekt Maustrenk III, bestehend aus 3 Windkraftanlagen, kann unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen als umweltverträglich eingestuft werden.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Allgemeine Literatur

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2022A): Cadenza Web - Altstandorte und Altablagerungen. Onlineabfragen von ausgewählten Wasserinformationen, Stand: 28.07.2022.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2022B): NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihsnirogswd0anlvsvf2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihsnirogswd0anlvsvf2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 28.07.2022.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2022C): WasserInformationssystem Niederösterreich (WIS NÖ). Online verfügbar unter: <https://wis.noel.gv.at/>, Stand: 28.07.2022.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG BAU- UND RAUMORDNUNGSRECHT (RU1) (2022). Bescheid zur Flächenwidmung vom 31.05.2022: Stadtgemeinde Zistersdorf - Genehmigung der 12a. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms RU1—R-742/043—2021 erstellt von Teutsch, A.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (LF4) (2007): Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf - Mistelbach. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

ARDIG - ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH (2022): Archäologie - Bericht zur archäologischen Prospektion, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. St. Pölten.

BAUGRUND WIEN - BAUGRUND WIEN ZT-GESELLSCHAFT MBH (2022): Boden -Baugrundgutachten, WP Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Wien.

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2006): Verordnungen gemäß § 2a DMSG über Denkmale im öffentlichen Eigentum. Denkmalschutzverzeichnis. Online verfügbar unter: <https://bda.gv.at/de/denkmalverzeichnis/#verordnungen-niederoesterreich>, Stand: 26.05.2021.

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2010): DEHIO-Handbuch, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich - nördlich der Donau. Topographisches Denkmälerinventar. Horn, Wien.

BEV WIEN - BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (2019-2021): Digitales Landschaftsmodell (Stand 2019-2021). Wien.

BEV - BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (2022): Digitale Katastermappe (DKM), Stichtagsdaten 03.04.2022. Wien.

BIOME - BIOME - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE (2022A): Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Gerasdorf bei Wien.

BIOME - BIOME - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE (2022B): Fachbeitrag Wildökologie, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Gerasdorf bei Wien.

BMK - BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2021): Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2020, Berichte aus Energie- und Umweltforschung 18/2021. Wien.

BMK - BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2022): Altlasten-GIS. Online verfügbar unter: <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis>, Stand: 28.07.2022.

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2017): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 [NGP 2015]. Wien.

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2021): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 [NGP 2021]. Wien.

BMLRT - BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, REGIONEN UND TOURISMUS (2022): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 [NGP 2021]. Wien.

EWV - ENERGIEWERKSTATT VEREIN & TECHNISCHES BÜRO FÜR ERNEUERBARE ENERGIE (2022): Eis - Eisfallgutachten. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Friedburg.

KILIAN, W.; MÜLLER, F. & STARLINGER, F. (1993): Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten 82/1994. Wien.

KNOLL ZT - KNOLL PLANUNG & BERATUNG DI THOMAS KNOLL - ZIVILTECHNIKER (2015): UVP-Genehmigung von Windparkprojekten in NÖ. Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr. Wien.

KNOLL ZT - KNOLL PLANUNG & BERATUNG DI THOMAS KNOLL - ZIVILTECHNIKER (2018): Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren, Fachbereiche Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft. Wien.

KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH (s.a.): Klein- und Flurdenkmäler. Online verfügbar unter: www.marterl.at, Stand: 03.09.2019.

LK - LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH (2019A): Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

LK - LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH (2019B): Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE (2022): Schriftsatz vom 31.08.2022, Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Anlagenrecht (WST1): Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000 erstellt von Berl, F.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022A): Detailplan - Rodungsflächen, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022B): Detailpläne - Anlagenstandorte, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022C): Detailpläne - Einfahrtstropfeten, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022D): Dokumentation der Einbautenabfrage, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022E): Einbautenverzeichnis, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022F): Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022G): Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022H): Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept), Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022I): Fachbeitrag Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022J): Fachbeitrag Raumordnung und Standortwahl, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022K): Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022L): Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022M): Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022N): FB Mensch - Plan Immissionspunkte, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022O): Flächenbedarfsverzeichnis, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022P): Grundstücksverzeichnis, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022Q): Koordinaten und Höhenangaben, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022R): Lageplan - Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten), Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022S): Lageplan - Windpark (Verkabelung, Querungen und Einbauten), Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022T): Rodungen - Eigentümerverzeichnis, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022U): Rodungen - Grundbuchsauszüge, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022V): Rodungen - Grundstücksverzeichnis, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022W): Schatten - Schattenwurfgutachten, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022X): Technische Beschreibung des Vorhabens, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022Y): Übersichtsplan - Einbauten (Windpark), Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022Z): Übersichtsplan - Siedlungsräume, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2022AA): Wasserbuchsauszüge, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

STADTGEMEINDE ZISTERSDORF (2022): Kundmachung, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Poysdorf.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2018): Luftschadstoffe. Online verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftschadstoffe/>.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2019): Grundwasserkörper-Stammdatenblatt, GK100095 Weinviertel [MAR]. Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung. Wien.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH & BMNT - BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2022): Verdachtsflächenkataster. Online verfügbar unter: <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verdachtsflaechenkataster.html>, Stand: 06.07.2022.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2021): Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0040-4327 V12. Aarhus.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2022A): Angaben zu wassergefährdenden Stoffen. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0120-9359 V02. Aarhus.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2022B): Angaben zum Abfall. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0120-9342 V02. Aarhus.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2022c): Übersichtszeichnung V162 HH 166 m. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0110-4990 V01. Aarhus.

WURZINGER - DI MANFRED WURZINGER ZIVILTECHNIKER FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT (2022): Schall - Schalltechnisches Gutachten, Windpark Maustrenk III. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 0. Ebreichsdorf.

Gesetze und Verordnungen

ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ 1989 [ALSAG 1989]: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F.

BEWILLIGUNGSFREISTELLUNGSVERORDNUNG FÜR GEWÄSSERQUERUNGEN 2005 [GEWQBFWFREISTELLV 2005]: StF. BGBl. II Nr. 327/2005, i.d.g.F.

DENKMALSCHUTZGESETZ 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F.

ELEKTROTECHNIKGESETZ 1992 [ETG 1992]: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F.

FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F.

NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.

NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENESGESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.

WASSERRAHMENRICHTLINIE (RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK) [WR-RICHTLINIE 2000/60/EG].

WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

Normen und Richtlinien

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2012): Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Wien.

ÖNORM B 2533:2021-04 - Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien.

ÖVGW G B430:2012-12 - Richtlinie - Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen.

OVE E 8120:2017-07 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln.